



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

FÜR UNS. FÜR MORGEN.

Das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP5)



FÜR UNS. FÜR MORGEN.

Das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP5)

Über diese Broschüre

Das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP5) wird die Zukunft jeder Kommune, zahlreicher Akteurinnen und Akteure aber auch aller Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz maßgeblich beeinflussen. Die Broschüre „Für uns. Für morgen. – Das neue Landesentwicklungsprogramm“ bietet einen Überblick über den Erarbeitungs- und Aufstellungsprozess. Darüber hinaus stellen wir wichtige rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen für das LEP5 dar und zeigen künftige Handlungsfelder für Städte und Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz auf. Die Broschüre möchte sich gerade auch an diejenigen wenden, die sich nicht regelmäßig mit Fragen der Raumordnung und Landesplanung befassen, möchte den Einstieg in das komplexe Thema erleichtern und dazu ermuntern, die eigenen Ideen einzubringen.

Aktuelle Informationen finden Sie zu jeder Zeit unter www.lep5.rlp.de



Landesentwicklungsprogramm
für Rheinland-Pfalz

INHALT

Die Landesplanung als Steuerungsinstrument der räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung	08
▪ Aufgabe der Raumordnung	09
▪ Rechtsgrundlagen, Aufbau und Instrumente der Raumordnung	10
 Aufstellungsverfahren und Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms	 16
▪ Das Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsprogramms im Zusammenwirken mit den Kommunen, Akteurinnen und Akteuren im Land.	18
▪ Das formale Verfahren und die Rechte von Betroffenen und Beteiligten	20
▪ Anpassung des Landesentwicklungsprogramms durch Teilfortschreibungen	21
▪ Raumberichterstattung als Analyseinstrument einer nachhaltigen Landes- und Regionalplanung.	21
 Rahmenbedingungen für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes, der Regionen und der Kommunen	 22
▪ Demografischer und soziokultureller Wandel	24
▪ Klimawandel	25
▪ Digitalisierung	26
▪ Konflikt Flächeninanspruchnahme	27
 Handlungsfelder der Planung	 28
▪ Raumstruktur, Raumgliederung und funktionale Räume – die unterschiedlichen Potenziale der Teilräume in Wert setzen	30
▪ Gleichwertige Lebensverhältnisse, Daseinsvorsorge und zentrale Orte – ein Ansatz zur Sicherung der Chancengerechtigkeit	32
▪ Siedlungsentwicklung und Wohnen – Potenziale intelligent und nachhaltig nutzen	33
▪ Wirtschaft, Gewerbe und Industrie – Basisgrundlagen schaffen und Transformation begleiten	34
▪ Einzelhandel – Trends erkennen und für die Sicherung der Nahversorgung nutzen	35
▪ Verkehr, Mobilität und Erreichbarkeit – Verkehrswende an Bedarfen der Teilräume ausrichten	36
▪ Freiraum, Kulturlandschaften und Umwelt – ökologische, ökonomische und soziale Funktionen sichern und entwickeln	37
▪ Land- und Forstwirtschaft – den Strukturwandel begleiten	39
▪ Erneuerbare Energien – Flächen sichern im Einklang mit den ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen der Gesellschaft	40
 Begriffe und Definitionen der Raumordnung und Landesplanung	 42



VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die weitere erfolgreiche räumliche Entwicklung unseres Landes werden wir ein neues Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) erarbeiten. Es ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung und bildet die langfristige Grundlage für unsere flächendeckende Raumordnung. Bereits in den Jahren 1968, 1980, 1995 und 2008 wurden Landesentwicklungsprogramme erstellt. Sie waren ein Spiegel ihrer Zeit und konnten Antworten auf planerische Fragen und gesellschaftliche Herausforderungen geben. Das LEP wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und angepasst, um den sich ändernden Rahmenbedingungen, Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung zu tragen und die Landesentwicklungspolitik aktuell und effektiv zu gestalten. Rheinland-Pfalz stellt sich dem Wandel.

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen ist es notwendig, den Rahmen für die Entwicklung unseres Landes neu auszurichten. Im Kern geht es darum, in der Gesellschaft einen langfristig tragfähigen Konsens zu finden, wie wir die immer knapper werdenden Flächen verteilen und Ressourcen zukunftsorientiert und generationengerecht nutzen. Der Gedanke der nachhaltigen Entwicklung und Transformation sollte die Neuordnung in allen Bereichen prägen, sei es beispielsweise bei klimaresilienten Siedlungsstrukturen für den Wohnungsneubau, bei der Verteilung der Infrastruktur oder bei der Sicherung von Flächen für die Energie- und Rohstoffgewinnung. Insbesondere der Nachhaltigkeitsgedanke sollte in das neue Landesentwicklungsprogramm integriert werden, da er dazu beiträgt, eine zukunftsorientierte und resiliente Raumentwicklung im Einklang mit den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels zu fördern.

Da das Landesentwicklungsprogramm langfristige Auswirkungen in jeder Gemeinde und jedem Lebensbereich hat, ist es wichtig, die Vorstellungen und Interessen aller Beteiligten frühzeitig zu berücksichtigen. Bürgerbeteiligung und partizipative Prozesse sind daher wichtige Steuerungsinstrumente in diesem Prozess und ermöglichen es Akteurinnen und Akteuren, sich aktiv an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Mit dem Dialogprozess Für uns. Für morgen. bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Anliegen und Anregungen in die Gestaltung der langfristigen Entwicklung des Landes einzubringen. Dazu werden im November 2023 fünf LEP5-Werkstätten durchgeführt.

Diese richten sich nicht nur an die öffentliche Hand, sondern auch an die Träger der privaten Daseinsvorsorge, wie z. B. Einzelhandel oder Hochwasserschutz, sowie an Verbände, Kammern und Interessensvertretungen. Spätestens 2028 soll das überarbeitete Landesentwicklungsprogramm in Kraft treten. Ein erster Entwurf soll Ende 2024 vorliegen.

Das neue Landesentwicklungsprogramm – kurz „LEP5“ – gibt allen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren Ideen, Ziele und Instrumente an die Hand. Damit werden sie in die Lage versetzt, in ihrem Wirkungsbereich die Chancen der Transformation zu nutzen und die raumrelevanten Herausforderungen zu bewältigen. Grundlage für erfolgreiches Handeln ist ein gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit und die Inhalte der Transformation.

Die Akteurinnen und Akteure haben oder schaffen handlungsfähige Strukturen und verfolgen ihre Interessen eigenverantwortlich im Sinne der Vereinbarkeit von gesellschaftlicher Solidarität, wirtschaftlicher Entwicklung und dem Klimaschutz. Dort, wo Steuerung sinnvoll und notwendig ist, werden Ziele klar formuliert und Umsetzungsinstrumente etabliert. Dort, wo die Übernahme von Verantwortung trägt, wird ein Rahmen geboten, der Eigenverantwortung und Entwicklung fördert. Alle gesellschaftlich relevanten Aktivitäten sämtlicher Akteurinnen und Akteure tragen dazu bei, die Lebensqualität, die Lebensbedingungen und die Lebensgrundlagen in allen Teilräumen des Landes zu sichern und weiterzuentwickeln. Das Landesentwicklungsprogramm soll unterschiedliche Interessen und Ansprüche an den Raum zusammenführen, und zwar so, wie wir unserer Heimat seit über 75 Jahren gestalten und in den kommenden Jahrzehnten weiterentwickeln wollen. Rheinland-Pfalz als ein Land, das Gegensätze zum Besten vereint: Innovation und Tradition, Gemeinschaft und Individualität, Solidarität und Freiheit, Leistungsbereitschaft und Genuss, Natur und Wirtschaft, Internationalisierung und Heimat.

Mit dieser Broschüre lade ich Sie daher herzlich ein, sich über die Funktion und Bedeutung der Landesplanung zu informieren und sich am Erarbeitungsprozess des LEP5 zu beteiligen. Ihre Ideen und Ihr Engagement sind entscheidend für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung unseres Landes.

Michael Ebling

Minister des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz



Die Landesplanung als Steuerungsinstrument der räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung

Aufgabe der Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung ist es, frühzeitig Trends und Bedürfnisse in der Gesellschaft zu erkennen und die daraus resultierenden unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche im Rahmen einer koordinierten und integrativen Planung in Einklang zu bringen. Es geht darum, eine konsistente Gesamtstrategie zu entwickeln, die die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Sicherheit mit dem langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang bringt.

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes durch eine nachhaltige Raumentwicklung.

Gleichwertigkeit meint dabei nicht die Schaffung identischer Lebensverhältnisse, sondern Chancengleichheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Teilnahme an den kulturellen, sozialen und ökonomischen Angeboten in den einzelnen Regionen – unabhängig ob ländlich oder städtisch geprägt. Das bedeutet, die Raumordnung in Rheinland-Pfalz strebt gleichwertige Lebensbedingungen sowohl in der Landeshauptstadt Mainz und den größeren Städten als auch in Kleinstädten und Dörfern stärker ländlich geprägter Regionen, wie z. B. im Westerwald, der Pfalz oder im Hunsrück, an.

Das Grundanliegen der Raumordnung ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern bei der freien Entfaltung der Persönlichkeit in ihrer Gemeinschaft bestmöglich zu dienen. Selbstverständliche Daseinsgrundfunktionen – dies sind zum Beispiel Wohnen und Arbeiten oder die Teilnahme am Verkehr, sich versorgen, erholen oder bilden – werden erst durch eine geordnete Raumentwicklung ermöglicht. Bei Kollisionen von unterschiedlichen Nutzungsinteressen und -ansprüchen an den Raum, ist die Raumordnung als Vermittlerin gefragt.

Die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung meint dabei eine am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte Ausrichtung der unterschiedlichen Interessen und Anforderungen an den Raum.

Hierfür gilt es, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen, um so dem Anspruch der Generationengerechtigkeit und Chancengleichheit zu entsprechen. Heutigen und künftigen Generationen soll eine hohe Lebensqualität ermöglicht werden. Die Raumordnung bildet hierzu ein zentrales Instrument durch eine kritische Bewertung und Abstimmung der unterschiedlichen, oft konträren Nutzungsansprüche an den Raum. Dazu gehören beispielsweise ein effizientes Flächenmanagement zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und der Land- und Forstwirtschaft, die Sicherung der Daseinsvorsorge oder die Weiterentwicklung von Infrastrukturen, zum Beispiel in den Bereichen Energie oder Verkehr.

Als Reaktion auf aktuelle Herausforderungen kristallisiert sich derzeit die Koordination der Flächeninanspruchnahme als eine zentrale Aufgabe der Raumordnung heraus. Sie muss Kompromisse finden, um ausreichend Flächen für alle gesellschaftlichen Bedürfnisse zu finden: Die Gewinnung erneuerbarer Energien – Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen – benötigt Flächen. Gleichmaßen müssen in allen Teilräumen ausreichend Flächen für Wohnraum für die Bevölkerung und Gewerbeflächen für Handwerk, Mittelstand und Industrie zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen von Freiflächen oder landwirtschaftlichen Flächen nicht derart eingeschränkt werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nicht mehr geschützt werden können.

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird im Wesentlichen durch die Landes- und Regionalplanung und die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente wahrgenommen.

Rechtsgrundlagen, Aufbau und Instrumente der Raumordnung

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung brauchen – wie jedes andere Verwaltungshandeln auch – rechtliche Grundlagen. In diesem Bereich gibt es sowohl bundes- als auch landesrechtliche Regelungen.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften sind:

- das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- das Landesplanungsgesetz (LPLG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

Danach haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Dies hat er insbesondere mit dem Raumordnungsgesetz getan (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG, Art. 72 Abs. 1 GG). Allerdings können die Länder von Regelungen des Bundes abweichen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG). Das ROG ist eine in den Ländern unmittelbar geltende Vollregelung im Bereich der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung; die Landesplanungsgesetze der jeweiligen Bundesländer haben grundsätzlich eine ergänzende Funktion.

Neben den beiden erwähnten gesetzlichen Regelungen gibt es weitere bundes- und landesrechtliche Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben. Für den Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gibt es Staatsverträge und Verwaltungsabkommen.

Ein zentraler Punkt der gesetzlichen Regelungen ist die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG). Danach müssen alle öffentlichen Planungsträger und bestimmte Personen des Privatrechts (insbesondere privatisierte Infrastrukturträger wie Bahn und Post) die in den Planwerken (Landesentwicklungsprogramm und regio-

nale Raumordnungspläne) festgelegten Ziele der Raumordnung strikt beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von dem jeweiligen Planungsträger in die von ihm zu treffende Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus den Raumordnungsplänen keine unmittelbaren Bindungswirkungen.

Aufbau der Landes- und Regionalplanung

Der Verwaltungsaufbau in der Landesplanung ist – wie in der allgemeinen Landesverwaltung in der Regel auch – dreigliedrig:

- das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Landesplanungsbehörde,
- die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd als obere Landesplanungsbehörden,
- die Kreisverwaltungen als untere Landesplanungsbehörden.

Für die Regionalplanung ist Rheinland-Pfalz in die vier Planungsregionen Mittelrhein-Westerwald, Trier, Rheinhessen-Nahe und Westpfalz eingeteilt. Hier nehmen die regionalen Planungsgemeinschaften die Aufgabe der Regionalplanung als Körperschaften des öffentlichen Rechts wahr (§§ 13ff. LPLG).

Die ehemalige Region Rheinpfalz ist gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 496 – 497 –, BS Anhang I 136) am 1. Januar 2006 im Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) aufgegangen (§ 13 Abs. 3 LPLG). Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Grenzen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz und beschreibt zugleich die Europäische Metropolregion (EMR) Rhein-Neckar. Die Regionalplanung erfolgt hier einheitlich für das gesamte länderübergreifende Verbandsgebiet.

Aufgaben und Instrumente der Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Die Landesplanung ist die auf das Land bezogene zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung. Sie integriert alle raumbezogenen Aspekte – wie Bevölkerungs- und gesellschaftliche Entwicklung, Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Digitalisierung, Freizeit und Erholung – in ihren Planungsüberlegungen und -vorgaben. Die Landesplanung erarbeitet Programme und Pläne und koordiniert raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung. Das zentrale Instrument der Landesplanung ist das Landesentwicklungsprogramm (§§ 7ff. ROG i. V. m. §§ 7 und 8 LPlG).

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm stellt den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die räumliche Gesamtentwicklung von Rheinland-Pfalz dar. Es ist auf Langfristigkeit angelegt und enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zur nachhaltigen Raumentwicklung (§ 7 Abs. 1 LPlG). Es wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens erarbeitet (§ 8 Abs. 1 LPlG). Die Landesregierung erklärt das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung für verbindlich (§ 8 Abs. 1 Satz 7 LPlG).

Damit wird für die Kommunen, die Regionen und das Land im Landesentwicklungsprogramm der verbindliche Rahmen formuliert, um gemeinsam Zukunftschancen ausschöpfen zu können und für eine nachhaltige Weiterentwicklung aktiv zu werden. Der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung kommt die Verantwortung zu, diesen Rahmen auszugestalten.

Regionalplanung

Die Regionalplanung bildet die teilraumbezogene, regionale Stufe der Landesplanung. Sie ist die konkreteste Ebene der Raumordnung und hat durch ihre Position an der Schnittstelle zur kommunalen Bauleitplanung eine zentrale Bedeutung im deutschen Planungssystem. Ihre Aufgabe ist die vorausschauende, überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung für die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region. Dabei muss die Regionalplanung die Vorgaben der Landesplanung so konkretisieren und die spezifischen regionalen Ziele der Raumentwicklung so vorgeben, dass sie für Kommunen und andere Planungsträger unmittelbar umsetzbar sind.

Die Regionalplanung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Land und Kommunen (§ 12 LPlG). Das zentrale Instrument der Regionalplanung ist der regionale Raumordnungsplan (§§ 7ff. ROG i. V. m. §§ 9 und 10 LPlG).



Regionale Raumordnungspläne (RROP)

Um in den regionalen Raumordnungsplänen die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms auf regionaler Ebene konkretisieren und ergänzen zu können, werden die regionsspezifischen Struktur- und Entwicklungsfragen aufgearbeitet und die übergeordneten Vorgaben mit den regionalen Bedürfnissen abgestimmt. Der regionale Raumordnungsplan übernimmt als Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsinstrument eine wichtige Mittlerfunktion zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene.

Regionale Raumordnungspläne bestehen aus einem Text- und einem Kartenteil, die beide durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung konkrete Rechtswirkungen entfalten. Der Verband Region Rhein-Neckar erarbeitet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für das gesamte Verbandsgebiet.

Die interaktive, landesweite Zusammenschau der genehmigten Regionalen Raumordnungspläne und die entsprechenden Textfassungen sind unter www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de veröffentlicht.

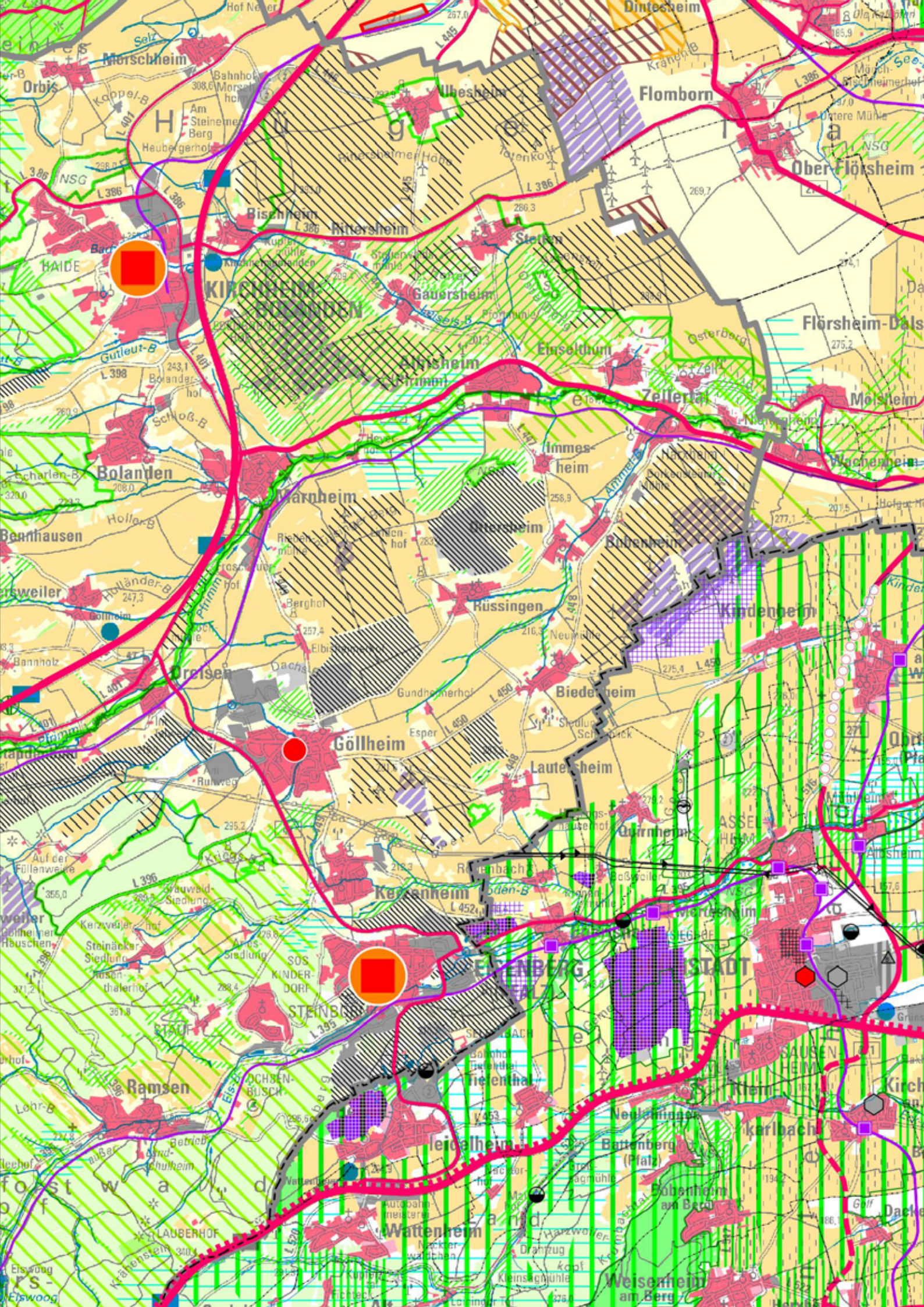
Raumverträglichkeitsprüfung und beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung

Weitere Instrumente zur Sicherung der Landes- und Regionalplanung sowie zur Abstimmung besonders wichtiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 ROG) und die beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung (§ 16 ROG).

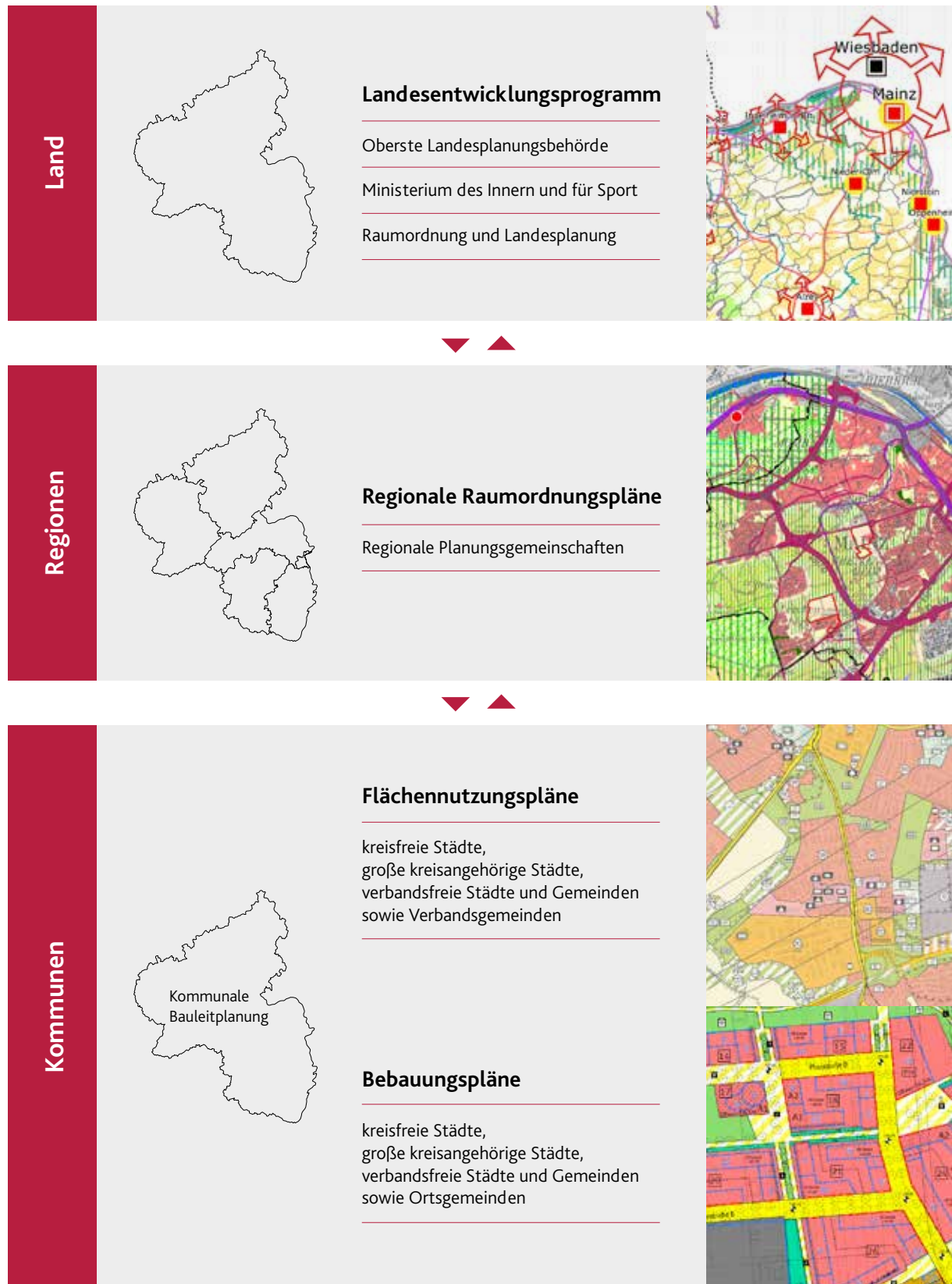
Raumverträglichkeitsprüfungen dienen dazu, vor der abschließenden Entscheidung in den fachgesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren, die raumordnerische Verträglichkeit eines raumbedeutsamen, überörtlichen Einzelvorhabens zu klären.

Durch die Raumverträglichkeitsprüfung wird insbesondere festgestellt, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Sowohl in der Raumverträglichkeitsprüfung als auch in der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung findet eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt (§ 15 Abs. 3 ROG). Zuständig für diese Verfahren sind die Landesplanungsbehörden (§ 4 LPlG).



Die Ebenen der räumlichen Planung in Rheinland-Pfalz



Landes- und Regionalplanung als Rahmen für die Bauleitplanung

Die Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung, wie das Landesentwicklungsprogramm und die regionalen Raumordnungspläne, beinhalten Vorgaben insbesondere für öffentliche, aber auch für bestimmte private Akteure, die raumbedeutsame Entscheidungen treffen oder entsprechende Vorhaben realisieren wollen. Sie geben somit einen verbindlichen Rahmen vor. Verantwortliche Akteure für die kommunalen Planungen sind die Städte und Gemeinden.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert Städten und Gemeinden die kommunale Planungshoheit zu (Art. 28 Abs. 2 GG). Diese findet in der Bauleitplanung, das heißt in der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, ihren Ausdruck.

Die Bauleitplanung ist somit die unterste Stufe in der dreigliedrig aufgebauten Planungshierarchie in Rheinland-Pfalz. Hier findet die kommunale Umsetzung der Ziele der Raumordnung statt.

Deshalb muss bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der regionalen Raumordnungspläne immer auch die kommunale Ebene angehört werden. Umgekehrt verpflichtet das Baugesetzbuch die Kommunen, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung, das heißt der Landes- und Regionalplanung, anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dies wird auch als *Gegenstromprinzip* bezeichnet.

Während der Flächennutzungsplan grundsätzlich keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten hat, besitzt der Bebauungsplan den Charakter eines Ortsgesetzes (Satzung) und enthält die für jedermann verbindlichen planerischen Festsetzungen für alle vom Plangebiet erfassten Grundstücke. Bei der Erstellung der Bauleitpläne findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die festgelegten Ziele sind von den jeweiligen Adressaten zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Somit entfaltet das Landesent-



wicklungsprogramm unmittelbar oder durch die Umsetzung der Ziele und Grundsätze in den regionalen Raumordnungsplänen, welche wiederum für die vorbereitende Bauleitplanung verbindlich sind, eine Wirkung bis auf die lokale Ebene. Nicht nur Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit, auch karitative und private Träger der Daseinsvorsorge erhalten mittel- und unmittelbar vom Landesentwicklungsprogramm einen Handlungsauftrag, sich anhand der Vorgaben für ihren Verantwortungsbereich zukunftsfest aufzustellen. Das Landesentwicklungsprogramm eint somit alle Entwicklungsansätze zu einer integrierten räumlichen Gesamtentwicklung des Landes zu nachhaltigen und gleichwertigen Lebensbedingungen in einem Zeitalter der Transformation.



Aufstellungsverfahren und Umsetzung des Landesentwicklungs- programms

Das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP5) soll dazu beitragen, die Gestaltung der gesellschaftlichen Transformation zu begleiten und einen Beitrag für eine digitale, ökologische, klimaneutrale und wirtschaftlich erfolgreiche, soziale und moderne Zukunft des Landes leisten, in der das Leben auf dem Land und in den Städten durch gute Lebensverhältnisse und eine hohe Lebensqualität geprägt ist.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) koordiniert als zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung die verschiedenen – teils gegensätzlichen – Nutzungsansprüche an den „Raum“ und stellt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes in den Grundzügen dar. Somit bildet das LEP einen Gestaltungs-, Steuerungs- und Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes und aller seiner Teilräume. Das LEP ist an der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes ausgerichtet (§ 1 LPlG, § 1 Abs. 2 ROG). Das derzeit geltende Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 07.10.2008 wurde durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 14.10.2008 (GVBl. S. 285) für verbindlich erklärt und ist seit dem 25.11.2008 in Kraft (mit Teilfortschreibungen). Bereits in den Jahren 1968, 1980 und 1995 wurden zuvor Landesentwicklungsprogramme aufgestellt.

Als Rechtsverordnung und durch Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen stellt das Landesentwicklungsprogramm ein langfristiges und koordinierendes Steuerungsinstrument des Landes dar. Aufgrund der Bindungswirkung seiner Ziele und Grundsätze für die nachfolgenden Planungsebenen hat es eine hohe Gestaltungskraft für die Lebensverhältnisse vor Ort, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Räumen. Raumordnungspläne wie das LEP sollen daher spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden (§ 6 Abs. 6 Satz 1 LPlG), um neue gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Ausprägungen im Raum sowie ihre Ansprüche an den Raum abbilden zu können.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode den Beginn der Aufstellung eines neuen LEP zu starten. Neben dem formalen Anlass besteht auch eine inhaltliche Notwendigkeit zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms, da bislang schon insgesamt vier Teilfortschreibungen des LEP IV auf Grund gesellschaftlicher Entwicklungen und daraus resultierenden planerischen Erfordernissen erfolgten.

Auszug aus dem „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz“

»Mit dem LEP wollen wir einen Beitrag für eine digitale, ökologische, klimaneutrale und wirtschaftlich erfolgreiche, soziale und moderne Zukunft unseres Landes erarbeiten, in der das Leben auf dem Land und in den Städten durch gute Lebensverhältnisse und eine hohe Lebensqualität geprägt ist. Wir sind überzeugt, dass die Vorschläge und Beiträge aus unterschiedlichen Bereichen unserer Gesellschaft zu diesem Ziel beitragen werden.«

(Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021–2026, Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 173)

Das Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsprogramms im Zusammenwirken mit den Kommunen, Akteurinnen und Akteuren im Land

Als Rechtsverordnung und durch Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen stellt das Landesentwicklungsprogramm ein zukunftsorientiertes, langfristiges und überfachlich koordinierendes Steuerungsinstrument zur nachhaltigen Entwicklung des Landes dar.

Nachhaltigkeit bedeutet für die Landesentwicklung der kommenden Jahrzehnte,

- die ökonomische Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und Chancen für Zukunftsentwicklungen zu eröffnen, um damit die Ressourcen zu erwirtschaften, die zum Erhalt des Lebensstandards bei gleichzeitigem Umbau zur Klimaneutralität erforderlich sind,
- die soziale und räumliche Solidarität innerhalb der Gesellschaft zu erhalten, um damit die Akzeptanz des Gemein- und Staatswesens sowie des Umbaus zur Klimaneutralität in allen Milieus zu stärken sowie
- den Erhalt natürlicher Ressourcen und den Schutz der Ökosysteme, wobei die Eindämmung des Klimawandels als nationale und internationale Herausforderung sowie die Bewältigung und Gestaltung der Folgen als praktischer Handlungsauftrag auf allen Planungsebenen von zentraler Bedeutung ist.

Das Ministerium des Innern und für Sport lädt als zuständiges Ressort für Raumordnung und Landesplanung zu einem breit angelegten und transparenten Dialogprozess ein, in dem die betroffenen Akteurinnen und Akteure sowie die Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen und Vorstellungen einbringen können. Hierzu wird der Dialogprozess **Für uns. Für morgen.** organisiert und durchgeführt.

Startschuss war die Befassung des Ministerrats am 27. Juni 2023. Bis zum Erlass der Rechtsverordnung voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird dieser Dialogprozess konsequent fortgeführt. Der

Innenausschuss wurde am 6. Juli 2023 informiert. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen werden von der Aufstellung unterrichtet und aufgefordert, zukünftige Planungen und Erkenntnisse mitzuteilen.

Die Erarbeitungsphase eines Entwurfs des LEP5 soll im Vorfeld des ab 2026 beginnenden formellen Aufstellungsverfahrens bereits die Vielfalt der Positionen und Ideen sichtbar machen und einen konstruktiven Austausch ermöglichen. Der Gesamtprozess ist als ein sich zunehmend verdichtender Dialog angelegt, der ständig neue Impulse erfährt und daher offen gestaltet sein soll. Die Erarbeitungsphase untergliedert sich in die Teilphasen Analyse- und Konzeption (6/2023 bis 3/2025), vorgeschaltete Beteiligung (3/2025 bis 7/2025) und Konsolidierung (7/2025 bis 6/2026).

Insbesondere im Rahmen der vorgeschalteten Beteiligung sollen sich Bürgerinnen und Bürger aller Generationen und Lebenssituationen inhaltlich an der Erarbeitung des LEP5 beteiligen können. Hierzu wird es auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnittene Angebote geben.

In der Konsolidierungsphase wird das zuständige Ministerium alle zuvor zusammengetragenen Ideen, Standpunkte, Anregungen und Planungsbelange auswerten und zu einem überarbeiteten Entwurf des LEP5 zusammenfassend.

In den Jahren 2023 und 2024 stehen die Analyse und Konzeption eines ersten LEP-Entwurfs im Mittelpunkt. Insbesondere Kammern, Verbände, Behörden und externe Expertinnen und Experten sollen mit dem Ziel eingebunden werden, mit dem neuen Landesentwicklungsprogramm sowohl Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft aufzeigen kann, als auch zukünftige Planungsprozesse zu erleichtern und zu beschleunigen.

Ein erster Meilenstein des Dialogprozesses ist der LEP5-Werkstattdialog mit fünf thematischen Veranstaltungen im November 2023. Hierbei sollen

die Konflikt- und Schnittmengen der Akteurinnen und Akteure identifiziert und so die Grundlage für die Bildung eines breiten und langfristig tragfähigen Konsenses über die Entwicklung des Landes geschaffen werden.

Akteurinnen und Akteure sind aufgefordert Fachbeiträge zu den originär raumordnerischen Themen - wie der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung, Raumstruktur, räumlichen Organisation der Daseinsvorsorge über das Zentrale-Orte-System und der Sicherung und Entwicklung des Freiraums – einzubringen oder weitere gesellschaftlich wichtige Inputs beizutragen. Die Beiträge sollen bis Mitte 2024 erstellt werden, so dass sie frühzeitig in die Erstellung des ersten LEP5-Entwurfs einfließen können.

Insbesondere werden das bezahlbare Wohnen, die Klimafolgenanpassung, die Sicherung, Steuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsinfrastuktur, eine inklusive Gesellschaft und die Barrierefreiheit, die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern, die nachhaltige Flächennutzung, der Schutz und die ökologische Aufwertung von Freiräumen, der Schutz und die Schaffung klimaökologischer Ausgleichsräume, eine moderne vernetzte Mobilität sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung des Landes als Industrie- und Wirtschaftsstandort aufgegriffen.



Das formale Verfahren und die Rechte von Betroffenen und Beteiligten

Nach Abschluss der unter 2.1 beschriebenen Erarbeitungsphase soll sich das gesetzlich normierte Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen und damit auch von Landesentwicklungsprogrammen anschließen, das im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie (ergänzend) im Landesplanungsgesetz (LPIG) geregelt.

Die Neuaufstellung oder Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms erfolgt dabei in einem mehrstufigen Verfahren, an welchem die

Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt werden. Nicht nur die sogenannten Träger öffentlicher Belange wie Kommunen, Verbände und Behörden können sich zu den Planentwürfen äußern, auch Bürgerinnen und Bürger können und sollen Hinweise und Anregungen vorbringen oder auch Änderungen vorschlagen.

▼	Stufe 1:
	Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht durch Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG)
▼	Stufe 2:
	Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scoping) (§ 8 Abs. 1 ROG)
▼	Stufe 3:
	Erster LEP-Entwurf, einschließlich Entwurf des Umweltberichts mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG)
▼	Stufe 4:
	Ggf. zweiter LEP-Entwurf, einschließlich Entwurf des Umweltberichts mit erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu den geänderten Teilen des LEP-Entwurfs (§ 9 Abs. 3 ROG)
▼	Stufe 5:
	Beschluss des LEP und der Rechtsverordnung zum LEP durch den Ministerrat (§ 8 Abs. 1 Satz 5 und 7 LPIG)
	Stufe 6:
	Verkündung der Rechtsverordnung zum LEP im Gesetz- und Verordnungsblatt und Inkrafttreten des LEP (§ 10 Abs. 1 ROG)

Anpassung des Landesentwicklungsprogramms durch Teilfortschreibungen

Mit einer Neuaufstellung eines Landesentwicklungsprogramms ist ein sehr zeitaufwändiger, komplexer und arbeitsintensiver Entwicklungsprozess verbunden. Daher werden Landesentwicklungsprogramme in der Regel auch nur nach einem Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren neu aufgestellt.

Um zwischenzeitlich neue räumliche Entwicklungsschwerpunkte setzen zu können (z. B. Ausbau der erneuerbaren Energien) oder auf Entwicklungen, die bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms noch nicht absehbar waren reagieren zu können, besteht die Möglichkeit dieses durch eine Teilfortschreibung auf den aktuellen Stand zu bringen bzw. neue Impulse zur räum-

lichen Steuerung zu setzen. Das rechtliche Verfahren einer Teilfortschreibung ist analog zu einer Neuaufstellung eines Landesentwicklungsprogramms (ROG, LPIG). Durch die Fokussierung auf einen thematischen Schwerpunkt bzw. ein Kapitel des Landesentwicklungsprogramms hat das Verfahren allerdings in der Regel einen deutlich geringeren Umfang, sodass die Rechtsverbindlichkeit des teilfortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramms schneller erreicht werden kann.

Das derzeit rechtsverbindliche Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2008 bereits viermal (2013, 2015, 2017 und 2023) (teil-)fortgeschrieben.

Raumberichterstattung als Analyseinstrument einer nachhaltigen Landes- und Regionalplanung

Programme, Pläne und Maßnahmen der räumlichen Planung und der Fachplanungen brauchen sichere Entscheidungsgrundlagen. Wer das Richtige tun will, muss wissen, was in der Vergangenheit gut und was schlecht gelaufen ist bzw. welche Instrumente und Maßnahmen sich bewährt haben und welche weiterentwickelt werden müssen und welche obsolet geworden sind. Dazu werden auf Landes- und auf regionaler Ebene alle fünf Jahre Raumordnungsberichte erstellt, die Aufschluss über den Stand einer nachhaltigen Raumentwicklung ermöglichen.

Mit der Veröffentlichung des Raumordnungsberichts (ROB 2018) dokumentiert die Landesregierung wichtige räumliche Entwicklungen in Rheinland-Pfalz für den Berichtszeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2018. Der nächste Raumordnungsbericht (ROB 2023) soll neben einem Rückblick auf das Erreichte auch die Herausforderungen und die daraus entstehenden Handlungserfordernisse für die Zukunft beschreiben und in engen Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsprogramm stellen. Der Raumordnungsbericht ist für die Kommunen, für Bürgerinnen und Bürger sowie Akteurinnen

und Akteure der Landespolitik eine wichtige Informationsgrundlage. Die Palette der Themen reicht von der Gleichwertigkeit in ländlichen und städtischen Regionen über die Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsräume des Landes bis hin zur sozialen Daseinsvorsorge für solidarische und lebenswerte Gesellschaftsräume. Wie entwickeln sich die Schülerzahlen? Wie hoch ist die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen? Wie ist die Erreichbarkeit von medizinischen Einrichtungen oder Bildungsangeboten? Auf diese Fragen liefert der Raumordnungsbericht Antworten und Erkenntnisse in kartografischer und textlicher Form.

Die Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz sind verpflichtet, ein Jahr vor Erscheinen des Raumordnungsberichts des Landes regionale Raumordnungsberichte vorzulegen (§ 14 Abs. 3 Satz 5 LPIG). Diese sollen Informationen liefern, die eine vergleichbare Bewertung der Entwicklung in den einzelnen Regionen ermöglichen.

Der Raumordnungsbericht kann im Internet (<https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/raumbeobachtung>) eingesehen werden.



Rahmenbedingungen für eine
nachhaltige räumliche Entwicklung
des Landes, der Regionen
und der Kommunen

Rheinland-Pfalz verändert sich. Globale Megatrends, aber auch regionale und lokale Entwicklungen – wie zum Beispiel der demografische Wandel, soziokulturelle Entwicklungen, der Klimawandel, die Digitalisierung vieler Lebensbereiche – verändern die Rahmenbedingungen in denen wir leben. Es werden neue Grundlagen für die Planung und Gestaltung der Freiräume, Siedlungsbereiche und Infrastrukturen geschaffen. Die Landes- und Regionalplanung unterliegt der ständigen Herausforderung, auf gesellschaftliche, strukturelle oder anderweitige Veränderungen zu reagieren und diese langfristig zu berücksichtigen, um eine nachhaltige Entwicklung unserer Städte, Gemeinden und Regionen zu forcieren. Das frühzeitige Erkennen, Einschätzen und Bewerten dieser Trends vor allem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, ist eine wesentliche Voraussetzung, um richtungsweisende Zukunftsentscheidungen treffen zu können.

Der Erfolg des LEP5 wird maßgeblich davon abhängen, dass die Ideen und Ziele des Programms nicht nur formal in den jeweiligen Plänen umgesetzt, sondern auch als Leitlinie für Entwicklungskonzepte, informelle Planungen und das Alltagshandeln mitgetragen und verwirklicht werden.



Der Maßstab für das Landesentwicklungsprogramm sind Schaffung, Erhalt und Weiterentwicklung nachhaltiger und gleichwertiger Lebensbedingungen unter sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen. Dies eröffnet viele Gestaltungsmöglichkeiten, die jedoch alle zur integrierten Gesamtentwicklung des Landes beitragen müssen. Der gesellschaftliche Konsens über die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms dient als Leitplanke und als verlässlicher Orientierungsrahmen für die Akteurinnen und Akteure der Raumentwicklung um Fehlentwicklungen und gegenläufige Entwicklungsansätze zu vermeiden. In diesem Sinne stellt das Landesentwicklungsprogramm weniger eine Begrenzung, sondern einen gestaltungsfähigen Rahmen dar, um das Land weiterhin positiv zu entwickeln.

Demografischer und soziokultureller Wandel



Der demografische Wandel stellt für Kommunen, Kreise, Regionen und das Land eine der großen Herausforderungen der heutigen Zeit und der Zukunft dar. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die Alters- und Sozialstruktur sowie die regionale Verteilung der Bevölkerung verändern sich. Aufgrund gesellschaftlicher und soziokultureller Entwicklungen kommt es zu einer kontinuierlichen Verschiebung der Altersstruktur. Vor diesem Hintergrund gewinnen daher die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes zunehmend an Bedeutung.

In Rheinland-Pfalz zeigen sich die Auswirkungen des demografischen Wandels deutlich. Die Prognose zeigt bis zum Jahr 2040 ähnliche Entwicklungsrichtungen wie in den vergangenen Jahrzehnten auf: Der Anteil der jungen Menschen (unter 20-Jährige) an der Bevölkerung steigt leicht von 18 Prozent im Basisjahr 2020 auf 19 Prozent 2040;

der Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter (20- bis 65-Jährige) sinkt von 59 auf 53 Prozent. Der Anteil der 65-Jährigen und Älteren nimmt von 22 auf 28 Prozent zu – aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung wird gerade die Zahl der Hochbetagten, also der 80-Jährigen und Älteren bis zum Jahr 2040 stark ansteigen. Gerade der Eintritt der sogenannten Babyboomer, der geburtenstarken Jahrgänge der zwischen 1954 und 1967 Geborenen, in den Ruhestand verstärkt diese Entwicklung: Die gesellschaftliche Alterung schreitet kontinuierlich voran, die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird beträchtlich schrumpfen. Damit verbunden sind veränderte Anforderungen der Gesellschaft an öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (z. B. Bildung, Gesundheitsversorgung, soziale Fürsorge etc.), an das Wohnen, das Arbeitsleben, an Freizeit und Kultur, sowie generell an Infrastrukturen.

Die Raumentwicklung steht dadurch vor großen Herausforderungen: Wie wirkt sich dieser Wandel auf die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen aus? Wie wirkt sich die Verteilung der Bevölkerung auf die Wohnungsmärkte aus? Wie kann der Mangel an Fach- und Nachwuchskräften ausgeglichen werden?

Regionen und Kommunen werden in der Zukunft ihre Angebote und Leistungen dahingehend anpassen müssen – differenziert nach Lage, Raumstruktur und Zukunftschancen. So benötigen wir etwa mehr Betreuungs- und Pflegeangebote sowie eine verbesserte, auf individuelle Bedürfnisse angepasste Mobilitätsinfrastruktur. Ziel ist es, durch die frühzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und seine Infrastrukturausstattung den Bedürfnissen vor Ort besser gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels erfordern die räumlichen Unterschiede innerhalb des Landes standortspezifische Handlungsansätze. Das LEP5 wird darauf zu reagieren und diese unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnisse in langfristige Strategien zu fassen haben.

Klimawandel

Der Klimawandel ist auch in Rheinland-Pfalz wahrnehmbar. Auswirkungen zeigen sich bereits in vielen Bereichen, wie der Land- und Forstwirtschaft oder im Bereich der Biodiversität. Innerhalb Deutschlands zählt Rheinland-Pfalz zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Regionen. Im Flächenmittel hat sich die Jahresdurchschnittstemperatur in den letzten gut 130 Jahren um rund 1,6 Grad Celsius erhöht. Zudem treten immer häufiger extreme Witterungsereignisse wie Stürme, Hoch- und Niedrigwasser sowie Trocken- und Hitzeperioden auf. Die Bedrohung natürlicher Ressourcen wie mangelnde Grundwasserneubildung, Bodendegradation, Verschiebung der Vegetationszeitpunkte mit negativen Folgen auf die Land- und Forstwirtschaft sind nur wenige Beispiele der Auswirkungen des Klimawandels auf unsere Umwelt. Der Klimawandel hat auch Folgen auf unsere Gesundheit. Zukünftig werden bspw. durch Hitzeextreme hervorgerufene gesundheitliche Beschwerden zunehmen. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen sowie auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel enorme volkswirtschaftliche Belastungen.

Die Aufgabe der Landes- und Regionalplanung sowie damit verbunden der kommunalen Planungsträger ist es, unsere Städte und Regionen an die Folgen des Klimawandels anzupassen und widerstandsfähig zu gestalten.

Rheinland-Pfalz hat sich ehrgeizige Ziele gesetzt. In einem Korridor zwischen 2035 und 2040 soll Klimaneutralität erreicht werden. Dafür hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus Windenergie im Land bis 2030 zu verdoppeln und aus Photovoltaik zu verdreifachen. Die Landesverwaltung soll vorangehen und bereits 2030 klimaneutral sein. Rheinland-Pfalz bekennt sich zu dem Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Bundesländer bereits 2014 ein Landesklimaschutzgesetz

verabschiedet. Mit der Kommunalen Klimaoffensive unterstützt die Landesregierung bspw. die rheinland-pfälzischen Kommunen, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen vor Ort umzusetzen.

Das neue Landesentwicklungsprogramm wird die rheinland-pfälzischen Ziele und Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung unterstützen und entscheidende Rahmenbedingungen schaffen. Durch den Klimawandel forcierte Raumnutzungsansprüche werden durch die Landesplanung moderiert und eine Lösung der Konflikte angestrebt. Eine zentrale Herausforderung wird hier exemplarisch der erhöhte Flächenbedarf durch den Ausbau der erneuerbaren Energien oder für den Hochwasserschutz sein. Auch Nutzungskonflikte um Wasser durch die Folgen des Klimawandels werden zunehmen. Gesteigerte Bedarfe für die Sicherung der Trinkwasservorkommen und der Interessenausgleich von Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Binnenschifffahrt und des Naturschutzes müssen erkannt und gedeckt werden.

Die Landesplanung hat beim Umgang mit den Folgen des Klimawandels und den Konsequenzen der Anpassung für Mensch und Umwelt sowie den Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, auf Wohlstand und Lebensqualität in den Regionen des Landes eine tragende, koordinierende Rolle.



Digitalisierung

Die Digitalisierung ist einer der globalen Megatrends des aktuellen Jahrhunderts. Sie verändert, wie wir arbeiten, leben und denken, wie Dienstleistungen und Einrichtungen nachgefragt und angeboten werden. Die Digitalisierung verändert die Möglichkeiten der Nutzung von Raum und Zeit grundlegend, denen eine räumliche Steuerung und Planung gerecht werden muss.

In Rheinland-Pfalz geht der Ausbau digitaler Infrastrukturen zügig voran. Leistungsfähige Glasfasernetze und mobile Technologien ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern genauso wie Unternehmen und Verwaltungen den Zugang zur digitalen Welt. Diesen Zugang vorausgesetzt, verursacht der digitale Wandel Veränderungen in vielen Bereichen der Gesellschaft, der Wirtschaft und des täglichen Lebens, vor allem hervorgerufen durch den Einsatz digitaler Technologien und neuer Geschäftsmodelle. Digitalisierung nimmt tiefgreifenden Einfluss auf unsere Kommunikation, Bildung, Unterhaltung oder Industrie, unser Gesundheitswesen oder unseren Handel. Online-Shopping, Homeoffice, Online-Verwaltungsvorgänge oder Videokonferenzen verdeutlichen den Einzug digitaler Technologien in verschiedene Bereiche unseres alltäglichen Lebens. Das Aufgabenfeld der Landes-, Regional- und Kommunalentwicklung ist davon nicht ausgenommen. Die digitale Transformation hat Auswirkungen auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen an reale Orte und auf die Art und Weise, wie unsere Städte und Regionen geplant, entwickelt und verwaltet werden. Dabei kann die Digitalisierung sowohl als Herausforderung für die Raumentwicklung, als auch als Instrument zur Bewältigung der damit einhergehenden Veränderungen gesehen werden.

Die Veränderungen der Lebens- und Arbeitswelt, wie zum Beispiel ein verändertes Mobilitätsverhalten durch Homeoffice und Reduzierung der Arbeitswege, müssen in räumlichen Planungen berücksichtigt werden. Neue Möglichkeiten zur Datenerfassung können dabei Erkenntnisse über den Zustand unseres Raums und dessen Nutzung,

sowie seine Potenziale liefern. Neue Angebote zur digitalen Information und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen eine stärkere Berücksichtigung verschiedener Interessen und Bedürfnisse.

Derartige Informationen liefern Erkenntnisse zur Unterstützung von Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Planungs- und Genehmigungsprozessen. Der Landesplanung kommt dabei eine entscheidende Rolle der Koordinierung und Steuerung zu, die nicht zuletzt die Transparenz solcher Prozesse fördert.

Das neue Landesentwicklungsprogramm soll dazu beitragen, dass die durch die Digitalisierung ermöglichten tiefgreifenden Veränderungen als Querschnittsthema bei der Planung aller anderen Themen berücksichtigt werden, und ausreichend Raum für Infrastruktur und Entwicklung zur Verfügung stellen. Die Digitalisierung soll so eingesetzt und mitgedacht werden, dass die Chancen genutzt werden, um unsere Städte und Regionen effizienter, nachhaltiger und lebenswerter zu gestalten.



Konflikt Flächeninanspruchnahme

Die Veränderung der Flächennutzung ist der sichtbare Ausdruck menschlichen Handels durch die Nutzung und Gestaltung seiner Umwelt. Unterschiedliche Nutzungsarten, wie Wohnen oder Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Erholung oder Verkehr, Energie und andere Infrastrukturen stehen dabei in Konkurrenz um die begrenzte Fläche.

Ungenutzte Flächen, die problemlos für neue Nutzungen, wie zum Beispiel ein neues Gewerbegebiet, zur Verfügung stehen, gibt es nicht. Im Gegenteil: Flächennutzungskonkurrenzen haben sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund von technologischem Fortschritt, steigenden Bevölkerungszahlen und veränderten Lebensweisen zugespitzt. Die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen führt zu einer veränderten Nutzung der Ressource Boden. Die durch diese Nutzung oftmals bedingte Verdichtung, Versiegelung und Belastung des Bodens wirkt sich erheblich auf die Funktionsweisen und die Qualität unserer natürlichen Lebensgrundlagen aus.

In Rheinland-Pfalz kann man die Facetten unterschiedlicher Flächennutzungen leicht erkennen: Das Land zeichnet sich durch eine Vielfalt an unterschiedlich strukturierten Teilräumen aus, die von unberührten Naturräumen bis zu verdichteten Räumen reichen. Diese Vielfalt bietet in Summe eine hohe Lebensqualität.

Politisches Ziel auf Ebene des Bundes und des Landes ist es, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. Die Nachhaltigkeitsstrategie 2019 des Landes fordert, den gleitenden Vierjahresdurchschnitt der täglichen Flächenneuanspruchnahme bis 2030 bei unter einem Hektar zu begrenzen. Diese Zielsetzung wird bisher noch nicht erreicht: Aktuell nimmt die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Rheinland-Pfalz täglich um 4,2 ha zu. Wohnbauflächen – insbesondere in nicht-zentralen Orten im ländlichen Raum – nehmen dabei mit 4,5 ha pro Tag am stärksten zu, Gewerbe- und Industrieflächen nehmen 0,8 ha pro Tag in Anspruch, Sport- und Freizeitflächen hingegen mit minus

3,4 ha stark ab. Währenddessen nimmt die Vegetationsfläche um 4,4 ha pro Tag ab, dabei insbesondere die Landwirtschaftsflächen mit minus 6,4 ha pro Tag. Langfristiges Ziel ist es, den Netto-Null Flächenverbrauch bis 2050 mit einem täglichen „Verbrauch“ (Neuinanspruchnahme) von dauerhaft unter einem Hektar zu erreichen. (Stand 31.12.2021)

Die genannten Ziele für 2030 und 2050 können nur durch eine deutliche Veränderung im Umgang der Gesellschaft mit Flächen erreicht werden. Insbesondere im Bereich der Baulandentwicklung muss neben der Frage der Flächeninanspruchnahme auch die Art des Bauens (Flächenausnutzung, Dichte etc.) und die bauliche Nutzung (neue Wohnformen etc.) mit Blick auf zukünftige Herausforderungen diskutiert werden.

Ein wesentliches Handlungsfeld des LEP5 wird daher die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (umgangssprachlich „Flächenverbrauch“) bei gleichzeitiger Erfüllung weiterhin vorhandener Raumnutzungsansprüche, wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Gewerbeflächen, Wohnbauflächen, landwirtschaftliche Flächen (Ernährungssicherheit), Erhalt von Landschaft und Natur, Erholung oder Infrastrukturflächen, sein. Der Anspruch des neuen Landesentwicklungsprogramms ist es, dafür Sorge zu tragen, dass ein nachhaltiger und gerechter Ausgleich zwischen den berechtigten Ansprüchen an die begrenzte Fläche unseres Landes stattfindet.



Handlungsfelder der Planung

Die Herausforderungen für die räumliche Ordnung und Entwicklung in Rheinland-Pfalz ergeben sich weitestgehend aus bereits bekannten Rahmenbedingungen. Die Raumstruktur des Landes weist sowohl ländliche als auch verdichtete Räume auf, die durch unterschiedliche Bevölkerungspotenziale, Erreichbarkeiten und Infrastrukturausstattung gekennzeichnet sind.

Teilweise haben sich verdichtete Räume zu *Stadtregionen* entwickelt, die einerseits für die wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung sind, andererseits aber die Folgen des Klimawandels, eine hohe bauliche Dichte sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede in besonderer Weise zu bewältigen haben. Die Entwicklung der Räume ist nur im Zusammenwirken der Zentren mit ihrem Umland möglich. Im ländlichen Raum bilden die Mittel- und Grundzentren wichtige Anker, um Lebensqualität und Gleichwertigkeit zu erhalten. Ihre Attraktivität entscheidet mit über die Zukunft der umliegenden Dörfer.

Die mit der Siedlungsentwicklung verbundene Flächenneuanspruchnahme und Versiegelung wird zukünftig stärker gesteuert werden müssen, damit die Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden können. Dennoch ist die Bereitstellung attraktiver Wohnmöglichkeiten sowohl im ländlichen Raum als auch in den Städten ein wichtiger Faktor der Lebens- und Standortqualität. Eine stabile Bevölkerungszahl trägt wesentlich dazu bei, dass nutzerabhängige Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erhalten bleiben können. Nicht nur die Alterung und zahlenmäßige Entwicklung der Bevölkerung stellen neue Herausforderungen dar, auch die zunehmende Digitalisierung vieler Lebensbereiche wird zu neuen Angebotsformen der Daseinsvorsorge führen, die mit bestehenden korrespondieren und insbesondere im ländlichen Raum zukunftsorientiert organisiert werden müssen. Die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich staatlicher und sozialer Dienste hängt von der Fähigkeit ab, Fachkräfte zu gewinnen – durch das Heben von ungenutzten Potenzialen sowie durch Zuwanderung und Integration. Die Transformati-

on der Wirtschaft durch Digitalisierung und internationale Vernetzung bedarf attraktiver Flächen, die durch Aktivierung untergenutzten Bestandes oder Neuerschließung zur Verfügung gestellt werden können. Gleichzeitig müssen die Verkehrswege Lieferketten und Logistik gewährleisten und Menschen Mobilität ermöglichen.

Leben und Arbeit sowie die damit verbundenen Raumanprüche wirken sich auf den Freiraum mit seiner Natur- und Artenvielfalt aus. Schutz und Aufwertung des Freiraums sind von besonderer Bedeutung, gleichzeitig aber auch seine Nutzung für Landwirtschaft zur Lebensmittelversorgung, zur Erholung und zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Durch ressourcenschonende Lebens- und Wirtschaftsweisen, eine nachhaltige Raumentwicklung und die Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen ist dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Aufgabe der Landesplanung ist es, konkurrierende Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen. Sie können jedoch nur positiv wirken, wenn das gesellschaftliche Miteinander intakt ist. Die Resilienz gegenüber Katastrophen, Pandemien sonstigen Folgen des Klimawandels, aber auch gegen innere und äußere Bedrohungen ist notwendige Voraussetzung dafür, dass Vielfalt in einer Gesellschaft gelebt werden kann.

Sowohl die Bewältigung bestehender als auch künftiger – heute noch nicht absehbarer – Herausforderungen braucht handlungsfähige Strukturen auf allen Ebenen der Planung. Dafür soll das neue Landesentwicklungsprogramm geeignete Grundlagen schaffen.

Raumstruktur, Raumgliederung und funktionale Räume – die unterschiedlichen Potenziale der Teilräume in Wert setzen

Die besondere Raumstruktur von Rheinland-Pfalz spiegelt sich in der Vielfalt der räumlichen Muster wider. Diese reicht von großen, zusammenhängenden Waldflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Kulturlandschaften verschiedener Arten über Flusstäler und Hügellandschaften bis hin zu Siedlungen, deren Erscheinungsbilder von dörflichen Gemeinden, kleineren, mittleren Städten, und größeren Städten bis hin zu großräumigen Stadtregionen reichen. Die Raumstruktur wird durch die heterogene räumliche Verteilung ihrer Hauptkomponenten geprägt: Bevölkerung, Arbeitsplätze und Infrastruktur.

Die Landesplanung weist auf dieser Grundlage generell zwei Raumstrukturtypen aus: Verdichtungsräume und ländliche Räume. Sie verfügen jeweils über eine vergleichbare raumstrukturelle Ausgangslage, die ihre jeweiligen Besonderheiten und Stärken ausmachen. Ziel der Landes- und Regionalplanung ist es, die individuellen Stärken von Räumen nutzbar zu machen und auszubauen. In diesem Sinne haben ländliche Räume und Verdichtungsräume einen vergleichbaren Stellenwert und sind sich gegenseitig ergänzende Elemente der Raumstruktur. Sie stehen für das Land als Ganzes in Partnerschaft und in gemeinsamer Verantwortung.

Die Raumstrukturgliederung in einer Ausdifferenzierung der beiden Raumstrukturtypen, die die Karte Raumstrukturgliederung zeigt, verdeutlicht die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Teilräume des Landes sowie die unmittelbare Nachbarschaft von Räumen verschiedener Raumstrukturen deutlich: Verdichtete Bereiche grenzen an ländliche Bereiche mit einer dispersen Siedlungsstruktur.

Die Vorstellungen und Definitionen des ländlichen Raums sind vielfältig: Grundsätzlich agrarstrukturell geprägt, entwickelt er sich immer mehr zum gleichberechtigten Partner der urbanen Räume mit eigener mittelständischer – auch global agierender – Wirtschaftskraft, attraktivem Wohnum-

feld und sozialer und technischer Ausstattung. In den Verdichtungsräumen haben sich räumlich zusammenhängende Siedlungsstrukturen herausgebildet, die die jeweiligen Gemeindegrenzen großer Städte überschreiten. Diese Siedlungsstruktur wird häufig auch als Stadtregion beschrieben.

Rheinland-Pfalz ist in Partnerschaft mit seinen Nachbarn integriert in funktionale Räume. Im Wechselspiel zwischen Globalisierung und lokaler Produktion sind diese funktionalen Räume weiter zu stärken, wobei die Eigenheiten und damit die Erkennbarkeit von Kommunen und Land erhalten bleiben müssen.

Denkbar sind hier sowohl Ansätze der Regionalentwicklung als auch der einfachen grenzübergreifenden thematischen Kooperation. Kooperation und Vernetzung machen nicht vor administrativen Grenzen halt, sondern bilden sich auf verschiedenen Ebenen, vor allem in wirtschaftlich verflochtenen Räumen. Dabei spielen deutsche Ländergrenzen, europäische nationale Binnengrenzen oder größere räumliche Distanzen eine zunehmend untergeordnete Rolle. Die Zusammenarbeit ist durch die beteiligten Länder anzuregen, die kommunale/regionale Ebene soll befähigt und gefördert werden. Dabei sind für einzelne funktionale Räume klare Ziele zu definieren, damit Kooperation Mehrwert für alle Partner erzeugt.

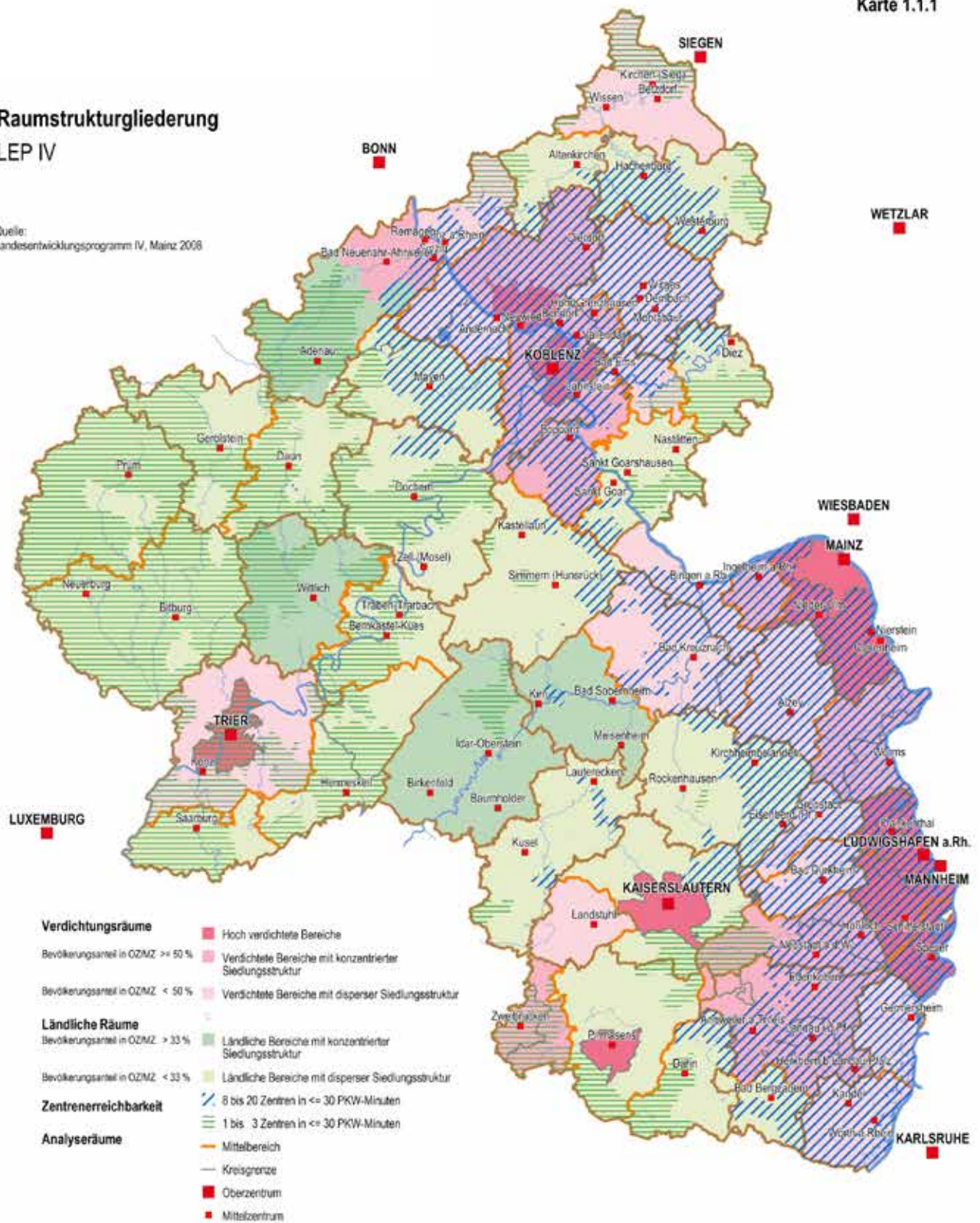
Das neue Landesentwicklungsprogramm soll eine räumlich gleichwertige und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume sowie des Landes als Ganzes fördern. Die jeweiligen endogenen Potenziale der Teilräume und Regionen sollen aktiviert werden, um einen Beitrag zur ausgewogenen Entwicklung von ländlichen und Verdichtungsräumen zu leisten. Dabei gilt es, attraktive Lebensbedingungen und Grundlagen für die Wirtschaft zu erhalten und zu schaffen, um die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren.



Karte 1.1.1

Raumstrukturgliederung LEP IV

Quelle:
Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz 2008



20 km

Oberste Landesplanungsbehörde
Raumordnungsbericht 2018

Gleichwertige Lebensverhältnisse, Daseinsvorsorge und zentrale Orte – ein Ansatz zur Sicherung der Chancengerechtigkeit

Unter der Leitidee der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse wird das Ziel verstanden, die Lebensverhältnisse in allen Teilräumen eines Raums so zu gestalten, dass sie von der dort lebenden Bevölkerung als gleichwertig im Vergleich zu anderen Teilräumen angesehen werden.

Daseinsvorsorge meint die Bereitstellung von gemeinwohldienlichen Leistungen im weiteren Sinn, die jede und jeder zu einer angemessenen Lebensführung benötigt (im Sinn von Daseinsgrundfunktionen). Durch das Raumordnungsgesetz wird die Sicherung der Daseinsvorsorge als zentrale Aufgabe der Raumordnung genannt (§ 1 Abs. 2 ROG). Hierzu zählt die Gewährleistung von Angeboten und Leistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Freizeit, Versorgung, Kommunikation und Mobilität. Einfach gesagt: Durch die Sicherung der Daseinsvorsorge wird die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz garantiert. Dabei sind unter gleichwertigen nicht gleiche oder einheitliche Lebensverhältnisse zu verstehen.

Ein wesentliches Instrument der Raumordnung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse ist das Zentrale-Orte-Konzept. In zentralen Orten werden Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt angesiedelt. In räumlicher Hinsicht wird zudem eine gute Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet. Grund-, Mittel- und Oberzentren übernehmen die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen. In Grundzentren werden Angebote des alltäglichen Bedarfs gebündelt, in Mittelzentren Angebote des gehobenen Bedarfs und in Oberzentren Angebote des höheren, spezialisierten Bedarfs. Verdeutlicht am Beispiel des Bildungsbereichs bedeutet dies, dass sich die Standorte der jeweiligen Einrichtungen

im Hierarchiesystem der zentralen Orte widerspiegeln. So sind Grundschulen in allen Grundzentren wiederzufinden; in Mittelzentren finden sich zudem weiterführende Schulen. In Oberzentren wird mit Hochschulen und Universitäten die höchste Bildungsinfrastruktur konzentriert.

Bedeutender Erfolgsfaktor des Zentrale-Orte-Konzepts ist die Erreichbarkeit dieser zentralen Orte aus dem jeweiligen Einzugs- und Verflechtungsbereich. Nur bei angemessener Erreichbarkeit kann von Daseinsvorsorge im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse gesprochen werden.

Trends wie die Digitalisierung, der demografische Wandel oder veränderte Konsumgewohnheiten wirken sich auf die Tragfähigkeit öffentlicher Einrichtungen aus und erfordern auch Veränderungen der bestehenden Angebote. Die demografische Entwicklung beeinflusst zunehmend Gesundheits-, Pflege- und Bildungsangebote. In einzelnen Bereichen steigen Nutzerzahlen, in anderen sinken sie deutlich ab. Fehlende Fachkräfte, bestehende Standards und Rationalisierungszwänge führen tendenziell zu einer Ausdünnung des bestehenden Angebots und zunehmender Konzentration. Gleichzeitig müssen andere Dienstleistungen deutlich ausgebaut werden. Sowohl steigende als auch sinkende Nutzerzahlen beeinflussen das Versorgungs- und das Erreichbarkeitsniveau.

Neben der Sicherung einer ausreichenden Versorgung, sind alternative Lösungswege zu entwickeln und zu etablieren. Hier können insbesondere digitale Angebote zusätzliche Alternativen bieten. Das zunehmende Spannungsfeld zwischen einer hohen Dichte an Angeboten im urbanen Raum und einer kontinuierlichen Veränderung im ländlichen Raum ist eine Herausforderung für die Planung.

Ziel der Landesplanung ist es, auch in Zukunft alle wichtigen Angebote der Daseinsvorsorge wirtschaftlich tragfähig und in einer angemessenen Erreichbarkeit in allen Teilräumen zu gewährleisten, um die Gleichwertigkeit langfristig zu sichern.



Siedlungsentwicklung und Wohnen – Potenziale intelligent und nachhaltig nutzen

Die Siedlungsentwicklung beschreibt die Veränderung der Siedlungsstruktur, die wiederum als räumliche Verteilung der Bevölkerung, Arbeitsplätze und Infrastrukturen bzw. der Flächennutzung beschrieben wird. Die Siedlungsentwicklung bildet dementsprechend die Veränderung von Wohnstandorten, aber auch die Standortveränderung von Arbeitsstätten oder Infrastrukturen ab. Veränderungen am Beispiel der Wohnsiedlungsentwicklung ergeben sich einerseits durch eine veränderte Nachfrage, die sich aus einer Zunahme der Wohnfläche pro Kopf, veränderten Familienstrukturen, häufigeren Wohnortwechseln und dem damit verbundenen Bedarf an Mietwohnungen und -häusern sowie der Alterung der Bevölkerung ergeben. Ereignisse wie die Corona-Pandemie oder Trends wie eine fortgesetzte Zuwanderung beeinflussen diese veränderte Nachfrage zusätzlich. Die Parallelität von Sub- und Reurbanisierung aufgrund unterschiedlicher Wanderungsmotive der Bevölkerungsgruppen (z. B. Bildungswanderung, Alterswanderung) stellt zusätzlich eine Herausforderung für die Planung dar.

Andererseits hängt die Siedlungsentwicklung von Städten und Dörfern auch wesentlich von ihren Siedlungsflächenpotenzialen ab. Fläche ist eine begrenzte Ressource und wird immer mehr auch in der Öffentlichkeit thematisiert, vor allem vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungskonkurrenzen.

Mit dem neuen Landesentwicklungsprogramm sollen die Ziele einer sinnvollen Flächenneuanspruchnahme mit der parallelen Forcierung des Wohnungsbaus in einen sinnvollen Ausgleich gebracht werden. Durch intelligente Lösungen müssen ausreichend Flächen für Wohnraum in allen Teilräumen des Landes zur Verfügung gestellt werden. In verdichteten Räumen muss dabei eine Balance zwischen flächensparender, hoher Dichte und der Verfügbarkeit von ausreichend Frei- und Erholungsflächen sowie wachsenden klimatischen Einflüssen gefunden werden. Für den ländlichen Raum sind



Siedlungsmodelle zu entwickeln, die auf veränderte Wohnformen (u. a. Wohnfläche, Haushaltsgröße) und Eigentumsverhältnisse reagieren und die weitere Flächeninanspruchnahme positiv beeinflussen. Hierfür bedarf es eines aktiven Nachnutzungsmanagement und der Aktivierung von bestehenden, unge- bzw. unternutzten Potenzialen (Büro- und Einzelhandelsimmobilien, Aufstockungen, Aktivierung von Leerständen in Dörfern).

Rheinland-Pfalz hat die Chance, mit dem neuen Landesentwicklungsprogramm Impulse zu setzen, um Stadt, Umland, Kleinstadt und Dorf als gebautes und soziales System zu verstehen, das unter Beachtung der gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen entwickelt und gesteuert werden kann.

Wirtschaft, Gewerbe und Industrie – Basisgrundlagen schaffen und Transformation begleiten



Rheinland-Pfalz ist ein von Industrie und Gewerbe, Handwerk und Mittelstand geprägtes Land. Arbeit ist ein wichtiger Teil des rheinland-pfälzischen Lebensgefühls und Grundlage des Wohlstands. Die Leistungsfähigkeit und der Erfolg unserer Wirtschaft geben uns die Mittel, um unsere Zukunft selbst gestalten zu können. Kommunen und Regionen sind dann als Wohnstandort und Lebensmittelpunkt attraktiv, wenn Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Dazu zählen nicht nur eine ausreichende Zahl und Vielfalt an Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Kinderbetreuungsplätzen und Schulen sondern auch gute Rahmenbedingungen für Unternehmen und Selbstständige.

Das neue Landesentwicklungsprogramm stellt sicher, dass die notwendigen Flächen und Infrastrukturen zur Verfügung stehen, damit sich die Wirtschaft nachhaltig entwickeln kann.

Flächen sind die Basis für die Entwicklung von Industrie, Gewerbe, Handwerk und Mittelstand. Sowohl durch die Aktivierung vorhandener, untergenutzter Flächen als auch durch gezielte Neuerschließungen, um den wirtschaftlichen Wandel vor dem Hintergrund der Transformation der Wirtschaft zu steu-

ern, sollen diese Entwicklungsvoraussetzungen gesichert werden. Die infrastrukturelle Ausstattung spielt eine große Rolle bei der Standortwahl: Straßen, Schienen, Häfen, Wasserstoffverfügbarkeit, Glasfaseranschluss und viele Themen mehr sind Grundlage für nachhaltiges Wachstum. Ein guter Standort zeichnet sich dadurch aus, dass die wichtigen lokalen Akteurinnen und Akteure miteinander kommunizieren und auf Veränderungen im Wirtschaftsleben zeitnah reagiert wird.

Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Öffnung von Märkten, neue Kommunikationstechnologien und die Reduzierung von Transportkosten stellt sich die Wirtschaft nicht mehr als regionales oder nationales, sondern als ein globales Geschehen dar. Daran geknüpft sind große Herausforderungen an Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ziel ist es, dass Rheinland-Pfalz durch Produktion und Dienstleistung das Volkseinkommen erzielt, um die Transformation der Gesellschaft bei Erhalt des heutigen Wohlstandes zu organisieren. Die Gewinnung und das Halten von Fachkräften sowie resiliente Transport- und Beschaffungsstränge sind eine zentrale Herausforderung der wirtschaftlichen Stabilität. Wissenschaft und Forschung müssen die wirtschaftliche Entwicklung stärker unterstützen.

Vor dem Hintergrund der Flächenknappheit und den damit verbundenen zunehmenden und konkurrierenden Nutzungsansprüchen an den Raum ist es Aufgabe des neuen Landesentwicklungsprogramms, Antworten auf die Frage zu finden, wie die Handlungsfähigkeit von Industrie, Gewerbe, Handwerk und Mittelstand in Rheinland-Pfalz weiter gestärkt werden kann. Die Entwicklung nachhaltiger und an sozio-ökologischen Maßstäben ausgerichteter Gewerbe- und Industriegebiete ist für den weiteren Erfolg von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort von besonderer Bedeutung. Eng verknüpft ist dieses Handlungsfeld mit der Sicherung der Daseinsvorsorge, hoher Lebensqualität und attraktiver Wohnstandorte, um im Wettbewerb um Fachkräfte gut aufgestellt zu sein.

Einzelhandel – Trends erkennen und für die Sicherung der Nahversorgung nutzen

Neben der öffentlichen Hand übernehmen an vielen Stellen private Dienstleister, Kirchen, gemeinnützige Organisationen oder karitative Verbände die Sicherung der Daseinsvorsorge. Dazu gehören zum Beispiel Post, Telekommunikation, aber auch soziale Pflegedienste oder Krankenhäuser. Eine für die Landesplanung zentrale und durch Private getragene Dienstleistung stellt der Einzelhandel dar. Zu den Grundsätzen der Landesplanung gehört die Erhaltung wohnungsnaher Einkaufsmöglichkeiten für die Güter des täglichen, kurzfristigen Bedarfs insbesondere an Nahrungs- und Genussmitteln, wobei der Einkauf auch ohne Inanspruchnahme des Pkws möglich sein soll. Zur Sicherung der sogenannten Nahversorgung und Stärkung des Einzelhandels werden im Sinne der Region der kurzen Wege in unterversorgten ländlichen Räumen neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle (z. B. mobile Dienste, Automatenläden) entwickelt und umgesetzt.

Der Strukturwandel im Einzelhandel hat sich in den letzten Jahrzehnten beschleunigt. Gemäß dem aktuell rechtsverbindlichen LEP IV gelten festgeschriebene landesplanerische Regelungen insbesondere für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, das heißt Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m². Die Vorgaben zielen dabei insbesondere auf die

Zuordnung im System der zentralen Orte, auf die innerstädtische Standortfrage und auf die Auswirkungen solcher Vorhaben ab. Besonderer Schutz gilt dabei den sogenannten zentralen Versorgungsbereichen zur Sicherung der Attraktivität der Innenstädte. Bei der Entwicklung des LEP5 ist zu überprüfen, ob diese Vorgaben weiterhin Bestand haben sollen, oder ob durch veränderte Angebots- und Nachfragestrukturen eine Neujustierung erfolgen muss. Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang die bisherigen Regelungen einer Weiterentwicklung bedürfen.

Die zunehmende Digitalisierung betrifft auch, vielleicht sogar in besonderem Maße, den Einzelhandel. Hier stehen stationäre Angebote und Lieferung bis zur Haustür – oftmals basierend auf Onlineangeboten – immer stärker in Konkurrenz – auch bei Gütern des täglichen Bedarfs. Dabei sind derzeit noch deutliche Unterschiede in verdichteten gegenüber ländlichen Räumen zu beobachten, die aber in Auflösung begriffen sind. Gleichzeitig erfahren die Innenstädte als traditionelle Handelszentren einen Bedeutungsverlust und die in der Vergangenheit entstandenen Standortgemeinschaften von Einzelhandelsbetrieben an den Ortsrandlagen kommen in die Jahre.

Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels und der Nahversorgung dient der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im ganzen Land. Eine ausgewogene Verteilung sichert die dauerhafte Versorgung mit Gütern des täglichen und längerfristigen Bedarfs. Durch veränderte Rahmenbedingungen im Einzelhandel und die Auswirkungen des Online-Handels auf den stationären Handel werden die Gewährleistung einer flächendeckenden, wohnungsnahen Versorgung und der Erhalt funktionsfähiger Zentren allerdings zunehmend erschwert. Mit dem neuen Landesentwicklungsprogramm besteht die Chance, die vielschichtigen Entwicklungen im Bereich des Einzelhandels neu zu bewerten, um ordnend, sichernd und entwickelnd Einfluss zu nehmen.



Verkehr, Mobilität und Erreichbarkeit – Verkehrswende an Bedarfen der Teilräume ausrichten

Ob zu Fuß, mit dem Rad, dem Auto, dem Bus oder in der Bahn – Mobilität ist für uns alle unverzichtbar. Verkehrsinfrastrukturen verbinden unseren Wohnstandort mit dem Arbeitsplatz, Versorgungseinrichtungen, Erholungsmöglichkeiten und Bildungsangeboten. Sie sind das verbindende Element der Daseinsgrundfunktionen und sind essenziell zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Quantität und Qualität von Verkehrsinfrastrukturen entscheiden über die Mobilität und den Aufwand, der für die Überwindung einer Distanz notwendig ist.

Die an Mobilität und Verkehrsinfrastrukturen geknüpften Bedürfnisse und Ansprüche unterscheiden sich erheblich. Gerade im ländlichen Raum stellt bislang der Pkw das am häufigsten genutzte Verkehrsmittel dar. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, aber auch gesellschaftlicher Entwicklungen, wie dem demografischen Wandel und der dadurch wachsenden Gruppe an Menschen ohne Möglichkeit zur Nutzung eines Pkws, besteht eine besondere Relevanz öffentlicher Verkehrsmittel. Niederschwellige Angebote leisten einen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit zur Daseinsvorsorge.



Der öffentliche Verkehr bietet gleichzeitig eine große Chance zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Die Mobilitätswende ist bekanntlich neben der Veränderung der Antriebstechnik auch eine Frage der Veränderung des Verkehrsmix. Der Ausbau alternativer Verkehrsmittel zum motorisierten Individualverkehr eröffnet insbesondere in Städten die Chance, Flächen klimafreundlich zu nutzen. Neue Mobilitätsangebote sind im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung für die Frage der *letzten Meile*. Nachhaltige Verkehrskonzepte in Stadt und Region folgen dem *Prinzip der kurzen Wege* – eine Verkürzung der Wege führt in der Regel zu einer Reduzierung der dadurch verursachten Emissionen. Die Landesplanung forciert insgesamt eine Stärkung der Mobilitätsangebote des sogenannten *Umweltverbunds*, um eine Verschiebung der Verkehrsmittelwahl (*Modal Split*) hin zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu erreichen.

Ziel des neuen Landesentwicklungsprogramms wird es sein, eine an die künftigen Herausforderungen angepasste Mobilitätsinfrastruktur und deren nachhaltige Weiterentwicklung sicherzustellen und die Grundlagen für die Mobilitätswende in Rheinland-Pfalz mitzugestalten. Spezifische Anforderungen von Einwohnerinnen und Einwohnern im ländlichen wie auch städtischen Raum werden dabei besonders berücksichtigt.

Freiraum, Kulturlandschaften und Umwelt – ökologische, ökonomische und soziale Funktionen sichern und entwickeln



Unter *Freiraum* versteht die Raumordnung den siedlungsfreien, unbebauten und unversiegelten Raum, also den freien Raum, der nicht bzw. nicht prägend von baulichen oder technischen Anlagen eingenommen wird. Freiräume übernehmen nicht nur ökologische, sondern auch aus kultureller, soziologischer oder ökonomischer Sicht vielfältige, sich oftmals überlagernde Funktionen, die zum Beispiel der Freizeit und Erholung, der Landwirtschaft, dem Artenschutz und der menschlichen Gesundheit dienen. Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen werden vielerorts von konkurrierenden Nutzungen bedroht. Eine wichtige Aufgabe der Landesplanung und des neuen Landesentwicklungsprogramms ist es, Freiraumfunktionen zu koordinieren und Freiräume zu sichern.

Die skizzierten veränderten Rahmenbedingungen der Planung, wie der Klimawandel, die Energiewende, anhaltende Suburbanisierungsprozesse oder der demografische Wandel, führen zu Flächeninanspruchnahme und -umnutzungen – meist zu Lasten von Freiräumen. Den verbliebenen Freiräumen kommt eine wachsende Bedeutung zu: ökologischer Ausgleich, das Bewahren des kulturellen Erbes, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten,

die Energiegewinnung sowie Gewährleistung der Ernährungssicherheit – all das findet parallel in Freiräumen statt.

Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer. Natürliche und naturnahe Lebensräume spielen für Naturschutz bzw. den Erhalt der Biodiversität eine zentrale Rolle. Zur Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften trägt die Landesplanung unter anderem durch die Sicherung des Biotopverbundes bei. Freiraumsicherung heißt auch, die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Erosion, Bodenverdichtung, Schadstoffeinträge sowie Versiegelung zu minimieren bzw. zu vermeiden und damit auch die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen.

Die Naturkatastrophen der letzten Jahre verdeutlichen die Notwendigkeit wirkungsvoller landesplanerischer Vorgaben für den Hochwasserschutz: Die Ereignisse im Ahrtal im Juli 2021 haben gezeigt, dass die Anpassung an den Klimawandel und insbesondere an Extremereignisse eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist. Die Landesplanung kann im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie für Retentionsflächen, Gewässerrenaturierung und die Verringerung von Schadenspotenzialen vorbeugend Flächen sichert. Die klimawandelbedingten Veränderungen von Hochwassergefahren müssen bei der Abgrenzung von Gebieten berücksichtigt werden. Auch wird zukünftig der risikobasierte Hochwasserschutz eine größere Aufmerksamkeit erhalten, die Gefährdungsintensität und Verwundbarkeit von Raumnutzungen wird in der räumlichen Planung verankert. Vor dem Hintergrund von Umwelt- und Naturereignissen gewinnt der Schutz vulnerabler Raum- und Infrastrukturen an Bedeutung. Regelungen zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen oder zu hochwasserangepasster Bauweise können dazu in das landesplanerische Instrumentarium einfließen. Die Anpassung an den Klimawandel

durch die Stärkung der ökologischen Ausgleichsfunktionen von Freiräumen ist von immenser Bedeutung.

Neben dem Schutz der ökologischen Basisfunktionen ist der freie, unbesiedelte Raum auch Träger und Grundlage zahlreicher daran gebundener wirtschaftlicher Nutzungsformen. Dazu gehören in Rheinland-Pfalz insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, der Weinbau, der Rohstoffabbau sowie die Erholungs- und Tourismusbranche. Auch für diese Nutzungsformen wird das neue Landesentwicklungsprogramm Bereiche mit besonderer landesweiter Bedeutung identifizieren und landesplanerische Instrumente zu deren Sicherung zu nutzen haben. So soll eine Verdrängung bzw. Überlagerung durch andere Nutzungen verhindert werden.



Rheinland-Pfalz ist reich an mineralischen Rohstoffen. Der Bedarf an mineralischen Industrie- und Baurohstoffen in Rheinland-Pfalz wird zum größten Teil durch die heimische Gewinnung natürlicher mineralischer Rohstoffe gedeckt. Eine starke und erfolgreiche Rohstoffindustrie ist eine wichtige wirtschaftliche Säule in Rheinland-Pfalz. Die Landesplanung in Rheinland-Pfalz ist für die Rohstoffwirtschaft von zentraler Bedeutung, die landesweit bedeutsamen Rohstofflagerstätten werden langfristig durch die Instrumente der Landesplanung gesichert.

Eine nachhaltige landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung trägt auch zur Sicherung der Kulturlandschaften bei: Rheinland-Pfalz verfügt über ein vielschichtiges Landschaftspotenzial, das – bis auf wenige Reste von Naturlandschaften – das Resultat menschlicher Gestaltung ist. Die jahrhundertelange Kultivierung hat aus diesen Naturräumen Kulturlandschaften mit typischen Nutzungsformen und einer Fülle einzigartiger Kulturlandschaftselemente werden lassen. Sie repräsentieren ein reiches kultur- und naturhistorisches Erbe und veranschaulichen die Wechselwirkung von Mensch und Natur. Die Erhaltung dieser Kulturlandschaftsräume sowie die Steigerung der Attraktivität der darin liegenden Städte und Dörfer fördert zum einen die Identifikation der dort ansässigen Menschen mit ihrem Lebensraum, ihrer Heimat, und zum anderen sichert sich Rheinland-Pfalz so gleichzeitig ein unverwechselbares Profil und Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus. Diese Kulturlandschaften müssen aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren. Die Landes- und Regionalplanung hat mit ihren übergeordneten Instrumenten die Möglichkeit, diese besonderen Flächen vor einer grundlegenden Veränderung zu bewahren bzw. für eine ausgeglichene Nutzung zu sorgen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, Landschaften zu konservieren, sondern eine nachhaltige, am Menschen orientierte Entwicklung zu gestalten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausbauzielsetzungen der erneuerbaren Energien und der Herausforderungen des Klimawandels erfährt die Rolle der Landesplanung mit ihren Instrumenten verstärkte Relevanz zum Schutz des Freiraums und des Interessensausgleichs mit anderen Raumnutzungen. Es ist von zentraler Bedeutung, die Inanspruchnahme von Freiraum so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die nötigen Räume für erneuerbare Energieanlagen zu identifizieren. Die Effizienz der Flächennutzung muss gesteigert werden. Hierzu wird das neue Landesentwicklungsprogramm einen bedeutenden Beitrag leisten.

Land- und Forstwirtschaft – den Strukturwandel begleiten

Vielfältige Kulturlandschaften prägen das räumliche Erscheinungsbild in Rheinland-Pfalz. Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft mit den entsprechenden regionalen Wertschöpfungsketten sind die traditionellen Wirtschaftsbereiche des ländlichen Raumes. Kennzeichen der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft ist ihre Kulturartenvielfalt. Mit sechs Weinanbaugebieten dominiert der Weinanbau die landwirtschaftlichen Sonderkulturen. Eine wettbewerbsfähige, unternehmerische und marktorientierte sowie nachhaltige Land-, Weinbau- und Forstwirtschaft zu unterstützen und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Ziel der Landesplanung.

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch das LEP5 konkretisiert und gesichert, um eine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke zu reduzieren. Dabei ist es auch Ziel der Landesplanung Standorte zu sichern, die unter den Bedingungen des Klimawandels leistungsfähig sind. Vor dem Hintergrund der verstärkten Nutzungskonkurrenzen ist eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, insbesondere des Schutzes hochwertiger ertragreicher landwirtschaftlicher Böden zur Sicherung der Leistungsfähigkeit angezeigt. Die Bedeutung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Siedlungsnähe auch für Klimaschutz und Klimawandelanpassung steigt, z. B. der Nutzen dieser Flächen auch für den Wasserrückhalt. Ziel der Landesregierung ist es, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Rheinland-Pfalz in den kommenden Jahren auf 25 Prozent zu erhöhen. Der ökologische Landbau leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Böden, des Grundwassers und des Klimas. Gleichermaßen soll die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor der ländlich strukturierten Räume unterstützt werden.

Mit mehr als 42 Prozent der Landesfläche ist Rheinland-Pfalz das relativ waldreichste Bundesland. Holz gehört zu den umweltfreundlichsten



Rohstoffen, der Wald stellt außerdem eine Vielzahl von Schutzfunktionen zur Verfügung. Die Bedeutung der Waldböden für den Wasserrückhalt sowie zur Grundwasserneubildung ist herausragend, ebenso die ausgleichende Klimafunktion des Waldes. Der rheinland-pfälzischen Wald als bedeutende Treibhausgassenke trägt stark dazu bei, dass ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz bis spätestens 2040 bilanziell möglich ist. Die Ergebnisse des Waldzustandsberichts verdeutlichen dies. Die rheinland-pfälzischen Wälder sind ebenso wichtige Säulen des Naturschutzes und des Tourismus im Land. Exemplarisch seien an dieser Stelle der länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald und der Pfälzerwald, das größte zusammenhängende Waldgebiet der Bundesrepublik Deutschland, genannt. Auch die Wälder sind durch den Klimawandel und die damit verbundenen Trockenheitsphasen im Wandel und müssen durch Anpassungsstrategien widerstandsfähig gemacht und gesichert werden. Die Landesplanung wird ihren Beitrag zum Erhalt und der Entwicklung des Waldes in Rheinland-Pfalz im neuen Landesentwicklungsprogramm leisten und unterstützt eine multifunktionale Waldbewirtschaftung, die die Belange des Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutzes wie auch die Holzproduktion und die Bedeutung der Wälder für die Erholung der Bevölkerung auf der gesamten Waldfläche umfasst.

Das neue Landesentwicklungsprogramm soll die Grundlage zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung wichtiger Flächen für Kulturlandschaften in all ihren Funktionen bilden.

Erneuerbare Energien – Flächen sichern im Einklang mit den ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen der Gesellschaft

Die Energiewende stellt auch Rheinland-Pfalz vor große Herausforderungen. Der zusätzliche Bedarf an Energie durch z. B. E-Mobilität, Wasserstoff-erzeugung und Gebäudekühlung bei paralleler Verringerung der Verfügbarkeiten fossiler Energieträger erfordert einen weiteren Ausbau erneuerbarer Energien – verbunden mit entsprechendem Flächenbedarf. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 eine Verdoppelung der installierten Leistung bei Windenergie und eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung braucht Planungssicherheit, dabei ist der Ausbau der Windenergienutzung im dringenden Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen. Rheinland-Pfalz ist nach dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz des Bundes verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Eine Konkretisierung dieser Pflichten durch ein Landesgesetz ist für 2024 zu erwarten.

Das neue Landesentwicklungsprogramm wird die Aufgabe haben sicherzustellen, dass ausreichend Fläche für eine nachhaltige Energie-Infrastruktur – insbesondere Freiflächen-Photovoltaik und Gebiete für Windenergienutzung – zur Verfügung steht. Eine wesentliche Bedeutung kommt der Flächensicherung für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu. Im Rahmen einer integrativen Vorsorgeplanung obliegt der Raumordnung die Aufgabe, die verschiedensten Raumnutzungsansprüche mit dem langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen.

Mit dem Ziel eines deutlich verstärkten Ausbaus der Windenergie- und der Photovoltaiknutzung hat die Landesregierung im Januar 2023 die „Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm“ mit neuen planerischen Rahmenbedingungen be-



schlossen. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere die Reduzierung der bisherigen Mindestabstände von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 200 m auf einheitlich nunmehr 900 m zu bestimmten Siedlungsgebieten. Für das Repowering sind deutliche Erleichterungen geschaffen; dies betrifft auch die Reduzierung der neuen Abstandsvorgaben um weitere 20 Prozent. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen wie Straßen und Schienen entstehen. An diese planerischen Vorgaben wird das neue Landesentwicklungsprogramm anknüpfen.

Das LEP5 soll sich am Leitbild einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und ressourcenschonenden Energieversorgung orientieren. Dies beinhaltet Vorgaben zur Energieeinsparung, einer effizienten Energieverwendung und der Stärkung der eigenen Energieversorgung.

Auch künftig wird sich die Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit den ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen der Gesellschaft einsetzen.



Begriffe und Definitionen der Raumordnung und Landesplanung

Ausschlussgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LPLG). Bauleitplanung ist die von den kommunalen Gebietskörperschaften (Städte/Gemeinden) in eigener Verantwortung durchzuführende städtebauliche Planung, die durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen (vorbereitende Bauleitpläne) und Bebauungsplänen (verbindliche Bauleitpläne) die bauliche und sonstige Nutzung des Gemeindegebietes vorbereiten und leiten soll.

Bebauungsplan ist der verbindliche Bauleitplan einer kommunalen Gebietskörperschaft. Er enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Bebauungspläne sind i.d.R. aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§§ 8ff. BauGB) und wie die Flächennutzungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan bedarf weder der Genehmigung noch einer Anzeige.

Besondere Funktionen werden durch die Regionalplanung denjenigen Gemeinden und Gemeindegruppen zugewiesen, die geeignet sind, bestimmte Aufgaben über ihre Eigenentwicklung hinaus wahrzunehmen. Zu den besonderen Funktionen zählen Wohnen, Gewerbe, Freizeit/Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft. Eine Sonderstellung nimmt die besondere Funktion zentraler Ort ein.

Daseinsgrundfunktionen bezeichnen alle für die Menschen zentralen Aktivitäten mit Raumbezug, wie zum Beispiel Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bilden, Erholen oder am Verkehr teilnehmen.

Europäische Metropolregionen: Deutschland verfügt über elf Metropolregionen von europäischer Bedeutung. Die ehemalige Planungsregion Rheinpfalz ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar, die vom Verband Region Rhein-Neckar verwaltet wird. Auch die Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Rhein-Ruhr wirken mit ihrer

Strahlkraft positiv auf Teilräume in Rheinland-Pfalz. Diese großen Verflechtungsräume sind Motoren der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung mit einem hohen Stellenwert und guter Erreichbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene und gleichzeitig weiter Ausstrahlung in benachbarte Stadtregionen sowie das Umland.

Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan einer kommunalen Gebietskörperschaft. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§§ 5ff. BauGB). Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Er bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Freiraum im Sinne der Raumordnung ist der siedlungsfreie, unbebaute und unversiegelte Raum. Dabei übernimmt der Freiraum nicht nur aus ökologischer (natürliche Ressourcen), sondern auch aus soziologischer (Freizeit/Erholung), gestalterischer (städtebauliche Entwicklung/Ortsgestaltung), kultureller (Kulturlandschaften) und auch ökonomischer (Landwirtschaft/Rohstoffe) Sicht vielfältige raumordnerische Funktionen.

Freiraumnutzung: Der freie, unbesiedelte Raum ist Träger und Grundlage zahlreicher daran gebundener Nutzungsformen mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Dazu gehören in Rheinland-Pfalz insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffabbau, die Gewinnung erneuerbarer Energien sowie die Erholungs- und Tourismusbranche.

Freiraumschutz sichert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sorgt für den Erhalt des Landschaftsbildes und gewährleistet langfristig die Verfügbarkeit und damit die Nutzbarkeit der Naturgüter. Zur Sicherung überörtlich bedeutsamer Freiräume werden Instrumente multifunktionaler

Art, die mehrere Freiraumfunktionen zusammenfassend schützen, und monofunktionaler Art, bei denen die Sicherung einer Funktion im Vordergrund steht, unterschieden.

Gegenstromprinzip besagt, dass sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen, die Ordnung des Gesamttraumes jedoch auch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen soll. Es bildet die Grundlage für die gegenseitige Abstimmung der Planung.

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse entspricht nicht identischen Lebensverhältnissen, sondern strebt vielmehr gleiche Zugangsvoraussetzungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu den verschiedenen Daseinsgrundfunktionen einer Region an.

Grundsätze der Raumordnung sind durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen vorgegebene allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Infrastruktur unterscheidet sich in materielle, institutionelle und soziale Infrastruktur.

Materielle Infrastruktur: Anlagen, Ausrüstungen und Betriebsmittel der Energieversorgung, Verkehrsbedienung, Telekommunikation.

Institutionelle Infrastruktur: gewachsene und gesetzte Normen, Einrichtungen und Verfahrensweisen.

Soziale Infrastruktur: Gebäude und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung, des Bildungs-, Erziehungs-, Forschungs-, Gesundheits- und Fürsorgewesens.

Klimaanpassung zielt auf eine Minderung der Folgen des Klimawandels ab. Es geht darum, negative

Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit durch klimaangepasste Stadt- und Raumentwicklung zu vermeiden.

Klimaschutz fasst alle Maßnahmen zusammen, die den negativen, menschengemachten Klimaentwicklungen entgegenwirken sollen. Zentral ist dabei die Reduktion von Treibhausgasen, die unmittelbar zur Erderwärmung beitragen. Dies kann durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder emissionsarme Verkehrsmittel erfolgen.

Kulturlandschaften sind Landschaften, die – bis auf wenige Reste von Naturlandschaften – im hohen Maße das Resultat menschlichen Einwirkens sind. Durch jahrhundertelange traditionelle Land- und Forstbewirtschaftung sowie Bau-, Siedlungs- und Erschließungsentwicklung sind vielfältige, gegenseitig abgrenzbare Kulturlandschaften entstanden, die in besonderem Maße ein reiches kultur- und naturhistorisches Erbe repräsentieren.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist der Raumordnungsplan des Landes. Es ist ein Programm mit Ordnungsfunktion, das die Grundlage für die räumliche Weiterentwicklung des Landes und seiner Teilräume bildet. Das LEP enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung; diese sind für alle Planungsträger rechtsverbindlich (§ 4 ROG). Abweichungen von den Zielen sind nur nach Zustimmung durch die obere Landesplanungsbehörde möglich (Zielabweichungsverfahren).

Landesplanung ist die auf das Land bezogene, zusammenfassende, übergeordnete Raumordnung. Sie soll sämtliche raumbezogenen Aspekte in ihre Planungsüberlegungen und -vorgaben integrieren: Wirtschaft, Umwelt, Bevölkerung, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Wohnen und Freizeit etc. Zusätzlich übernimmt die Landesplanung die koordinierende Funktion über die einzelnen Teilräume des Landes (Regionen), um überregionale Erfordernisse aufeinander abstimmen zu können.

Landesplanerische Stellungnahme ist die Äußerung der zuständigen Landesplanungsbehörde gegenüber dem Träger der Bauleitplanung, welche

Erfordernisse der Raumordnung bei der Aufstellung eines Bauleitplanes maßgeblich sind (§ 20 LPlG).

Ländliche Räume sind eine Raumkategorie, die die Gebiete außerhalb der Verdichtungsräume umfasst. Sie sind durch eine niedrige Bevölkerungsdichte, kleinere Städte und eine Vielzahl von Dörfern geprägt. Die Sicherung und Entwicklung einer ausreichenden Infrastruktur stehen hier im Vordergrund.

Nachhaltigkeit: der Einklang von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen an den Raum zur Herstellung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung des Raumes. Das Prinzip der nachhaltigen Raumentwicklung ist im Raumordnungsgesetz als eine besonders hervorgehobene Leitvorstellung verankert (§ 1 Abs. 2 ROG)

Netto-Null-Flächenverbrauch bezeichnet das langfristige Ziel, die tägliche Flächenneuanspruchnahme bis 2050 dauerhaft auf unter einen Hektar zu begrenzen.

Planfeststellungsverfahren ist ein der Raumverträglichkeitsprüfung in vielen Fällen nachfolgendes Zulassungsverfahren für ein Einzelvorhaben. Es beinhaltet die Erfassung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange bezüglich des konkreten Vorhabens, das sich in die räumliche Umgebung einzupassen hat. Durch seine Konzentrationswirkung bezüglich sämtlicher Genehmigungen entfallen weitere Genehmigungsverfahren für den Antragsteller.

Raumordnungsbericht: Gemäß § 16 LPlG erstattet die Landesregierung im Abstand von fünf Jahren dem Landtag einen Bericht über die auf die räumliche Entwicklung des Landes einwirkenden Tatsachen, Entwicklungstendenzen und durchgeführten Maßnahmen.

Raumordnung: Übergeordneter Begriff für eine zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung für den Raum einer Region, des Landes oder des Bundes in Form von planerischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die

räumlich und inhaltlich zum Beispiel für die Bereiche Siedlung, Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt formuliert sind.

Raumverträglichkeitsprüfungen (RVP) (§ 15 ROG) und **beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfungen** (§ 16 ROG) sind Instrumente zur Sicherung der Landes- und Regionalplanung. Diese Verfahren dienen dazu, vor der abschließenden Entscheidung in den fachgesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren die raumordnerische Verträglichkeit eines Vorhabens zu klären. Durch die RVP wird festgestellt, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfungen können für Planungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die zwar raumbedeutsam sind, bei denen aber die Durchführung einer umfassenden Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Damit wird einerseits eine raumordnerische Prüfung sichergestellt, andererseits kann der Umfang der Untersuchungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Das jeweilige Ergebnis hat weder gegenüber dem Vorhabenträger noch gegenüber Einzelnen unmittelbare Rechtswirkung.

Regionalplanung ist die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region, bei der Land, Gemeindeverbände und Gemeinden zusammenwirken (§ 12 LPlG).

Regionale Raumordnungspläne (ROP) konkretisieren das Landesentwicklungsprogramm für die jeweilige Region (§ 9 Abs. 1 LPlG). Darüber hinaus enthalten sie die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplanung). Die regionalen Raumordnungspläne bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Sie können auch länderübergreifend (z. B. Verband Region Rhein-Neckar) aufgestellt werden.

Strategische Umweltprüfung (SUP) ist eine im Rahmen der Aufstellung und Änderung von bestimmten Plänen vorzunehmende Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt haben wird (§ 8 ROG i. V. m. § 6a LPlG).

Verdichtungsräume sind eine Raumkategorie, die sich unter anderem durch eine hohe Bevölkerungsdichte und durch Großstädte mit einem hohen Arbeitsplatzangebot sowie durch eine vielfältige Infrastruktur auszeichnet.

Verflechtungsbereich ist ein Bereich um einen zentralen Ort, in dem enge wirtschaftliche, kulturelle und soziale Beziehungen zum zentralen Ort bestehen.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG).

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Zentraler Ort ist eine Gemeinde, die über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus entsprechend ihrer jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs wahrnimmt. In Rheinland-Pfalz gibt es Oberzentren (OZ), Mittelzentren (MZ) und Grundzentren (GZ).

Zielabweichungsverfahren ist ein Verfahren, um im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplans zulassen zu können, wenn die Abweichung aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm oder der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt

wird (§ 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 6 LPlG).

Ziele der Raumordnung sind für öffentliche und bestimmte private Planungsträger verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Impressum

Herausgeber: Ministerium des Innern und für Sport • Oberste Landesplanungsbehörde

Schillerstraße 9 • 55116 Mainz • landesplanung@mdi.rlp.de • <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz>

Redaktion und Kartografie: Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz

Textsatz, Bildbearbeitung und Gestaltung: stan. Kommunikation & Design GbR • Baustraße 14 • 60322 Frankfurt am Main

Druck: DerDruckservice • Kesselbachstraße 27 • 65232 Taunusstein

Bildbeiträge: Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, BioNTech SE, KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH, iStock, Envato

Nachdruck: Alle Rechte beim Herausgeber. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



RheinlandPfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3–5
55116 Mainz

Telefon: 0 61 31 16 0

Telefax: 0 61 31 16 31 96

E-Mail: landesplanung@mdi.rlp.de